

Samstag

den 22. December

1838.

3. 1773. (3)

Industrie = Verein. Aufforderung an die Vereins- Glieder.

Die Nothwendigkeit eines zuverlässigen Adressenbuches aller Fabriken, Gewerke und Gewerbsleute der drei Vereinsländer stellt sich von Tag zu Tag immer dringender hervor, und immer deutlicher zeigen sich auch zugleich die Vortheile, welche daraus für den Handel, die Correspondenz und für die einzelnen Gewerbetreibenden mit Sicherheit sich ergeben würden. — Da aber der gefertigten Vereins-Direction bei den vielen Gegnern, welche das gemeinnützige Streben des Vereins noch immer selbst unter der Zahl Derjenigen zählt, auf deren Vortheil seine Wirksamkeit doch zunächst berechnet ist, derzeit auf eine allgemeine Unterstützung aller Industrial-Beschäftigten noch nicht rechnen kann, so hat sie beschlossen, einstweilen sich auf die Herausgabe eines eigenen Schematismus des Vereins zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Innerösterreich zu beschränken, und dahin vorläufig bloß alle Glieder des Vereines, gleichviel, ob sie der Classe der Gewerbetreibenden angehören oder nicht, aufzunehmen. Da nun ohnehin nach dem §. 9 die Zeit des in den ersten 14 Tagen des Monats Jänner für das folgende Vereinsjahr zu zahlenden Jahresbeitrages von wenigstens 5 fl. E. M. nahe ist, ersucht die gefertigte Direction alle diejenigen Herren (P. T.) Mitglieder, welche dem Vereine fernerhin noch als Glieder anzugehören gesonnen sind, ihrem an den Herrn Handelsmann Joh. Nep. Mühl-eisen, am deutschen Platz in Laibach, einzuschickenden Jahresbeiträge ihre genaue und vollständige Adresse, ihre Beschäftigung, den Aufenthaltsort, oder den Ort ihrer Fabrik, ihres Gewerkes oder Gewerbes, das Meister- oder Fabrikzeichen und die von ihnen gefertigten Waaren; die kein Gewerbe Treibenden aber bloß ihren Namen, Charakter und Wohnort beizuschließen, und längstens bis Ende Jänner einzusenden, oder bei der Einzahlung mündlich im Comptoir des genannten Herrn Delegations-ausschusses Mitgliedes anzugeben, um in den Vereins-Schematismus aufgenommen werden

zu können. — Die Delegation benützt diese Gelegenheit, zur Berichtigung einer im Publicum verbreiteten, ihr zugekommenen falschen Meinung, als sey der Eintritt in den Verein bereits für immer geschlossen, während es doch Jedermann, ohne Unterschied des Standes, Landes oder Gewerbes, frei steht, dem Vereine zu jeder beliebigen Zeit beizutreten, und eben so auch wieder aus demselben zu scheiden. — Außer dem jährlichen Beitrage von wenigstens 5 fl. E. M. haben die Vereinsglieder weder für Postporto, Diplome oder Schreibgebühren, noch auch für die ihnen unentgeltlich zugesandten Druckschriften des Vereins das Geringste zu entrichten. Auch Diejenigen, welche dem Vereine neu beitreten, werden hiermit ersucht, von nun an die eben näher bezeichneten Angaben ihrer Beitrittserklärung gefälligst beizufügen, um sofort in den ersten Jahrgang des Vereins-Schematismus aufgenommen werden zu können. — Dieser Schematismus wird in jedem der vorkommenden Jahre noch vor dem Eintritte des neuen Jahres angefertigt, mit mehreren für den Gewerbs- und Handelsmann wichtigen technischen, merkantilischen und Geschäft-Notizen ausgestattet, und unter die Vereinsglieder unentgeltlich vertheilt werden. — Die Delegation des Vereins zur Beförderung und Unterstützung der Industrie und der Gewerbe in Innerösterreich. — Laibach am 14. December 1838.

Fernmischte Verlautbarungen.

3. 1770. (2)

J. Nr. 2370.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Johann Albert Pascholi, Curator der m. Georg Kottnig'schen Erben, einverstandlich mit den großjährigen Miterben, in den executiven Verkauf der, dem erequirten Niklos Glabe zu Rasor gehörigen, der Herrschaft Poitsch sub Rect. Nr. 233 dienstbaren, auf 742 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube sammt An- und Zugehör, dann des Mobilars, als: 3 Pferde, 1 Kuh, 1 Schweines, 1 Wanduhr, 1 Tisches, 3 Bettungen, 9 Hacken, 2 Ketten, 60 Centner Heu und 30 Centner Stroh, wegen in den Georg Kottnig'schen Verloß schuldigen 110 fl. sammt Zinsen und Kosten mit dem bewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die drei Tagsetzungen auf den 4. December l. J., 8. Jänner und 7. Februar 1839, jedesmal Früh von 9 bis 12 Uhr in loco Rasor

mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände bei der ersten und zweiten Vicitation nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden; dessen die Kauflustigen mit dem Anhange verständigt werden, daß sie die Schätzung und die Vicitationsbedingungen, vermög welchen der Biether 10% des Ausrufspreises bei Reale als Vadium zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen haben wird, täglich in dieser Kanzlei oder beim Herrn Curator Dr. Paschali in Laibach am Plage Nr. 10 eingesehen oder in Abschrift erhalten werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 20. October 1838.

Anmerkung. Bei der ersten Vicitation hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Z. 1777. (2) Nr. 1577.

E d i c t.

Von dem vereinigten Bezirksgerichte zu Neudegg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Ignaz Wedel, von St. Ruprecht, wider Mathias Suppanz, von Sello, wegen aus dem Urtheile ddo. 14. Mai 1831, Z. 288, schuldigen 112 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem letztern gehörigen, mit Pfand belegten Realitäten, als der der Herrschaft Neudegg sub Jour. Nr. 119 dienbaren robothfreien, in Sello liegenden, gerichtlich auf 1040 fl. 40 kr. C. M. geschätzten ganzen Kaufrechts-hube, dann des eben dieser Herrschaft sub Reg. Nr. 4/118 bergrechtmäßigen, in Gollenverch liegenden, gerichtlich auf 72 fl. C. M. geschätzten Weingartens nebst Keller, und des der nämlichen Herrschaft sub. Reg. Nr. 4 bergrechtlichen, in Raue liegenden Weingartens gewilliget, und zum Vollzuge drei Tagsetzungen in Loco dieser Realitäten, als auf den 14. Jänner, 16. Februar und 22. März 1839, jedesmahl Vormittags 10 Uhr mit dem Besage angeordnet worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung um den Schätzungspreis oder darüber an Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Tagsetzung auch unter der Schätzung verkauft werden würden.

Die Kauflustigen können vom Grundbuchs-Extracte, Schätzungs-Protocollen und den Kaufbedingungen bei diesem Gerichte Einsicht nehmen.

Neudegg am 15. November 1838.

Z. 1782. (2) Nr. 4728.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Einsprechen des Lucas Petritsch, von Sberavnitz, wegen ihm schuldigen 28 fl. 8 kr. c. s. c., die executive Versteigerung der dem Anton Schusterschitz, von Unterloitsch, gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nr. 118 zinsbaren, gerichtlich auf 1786 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, und des demselben gehörigen, auf 121 fl. 40 kr. gerichtlich bewertheten Mobilar-Vermögens bewilliget worden, und es werden zu diesem Ende die Tagsetzungen auf den 17. Jänner, 18. Februar und den 21. März 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh, in Loco Unterloitsch mit dem Besage bestimmt, daß diese Halbhube und das Mobilar-Vermögen bei

der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden würde. Der Grundbuchs-Extract, die Schätzung und die Vicitations-Bedingnisse können täglich hieramtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg den 30. November 1838.

Z. 1776. (2) Nr. 1663.

E d i c t.

Das vereinigte Bezirksgericht zu Neudegg macht allgemein bekannt: Es habe auf Ansuchen der Elisabeth Koschamel, von Sabuluse, wider Georg Waig von Moräutsch, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 4. September 1832 schuldiger ämtlicher Erbhabfertigung pr. 30 fl. M. M. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der dem letztern gehörigen, der Herrschaft Thurn bei Gallenstein sub Dom. Nr. 14 zinsbaren, in Moräutsch liegenden, gerichtlich auf 45 fl. C. M. geschätzten Hofstatt sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bewilliget, und dazu drei Tagsetzungen in Loco dieser Realität, als: auf den 17. Jänner, 14. Februar und 21. März 1839, jedesmal um 9 Uhr Vormittags, mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß der Grundbuchs-Extract, das Schätzungs-Protocoll und die Vicitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzlei sogleich eingesehen werden können.

Neudegg am 29. November 1838.

Z. 1755. (2) Nr. 2917.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einsprechen des Mathias Jaklitsch von Ort, et Cons., in die Einleitung der Amortisirung folgender auf der Subenrealität d. s. Johann Jaklitsch zu Niederlofschin sub Haus. Nr. 5 bestehender Sagposten, und zwar: 1) Jene des Mathias Stampfel von Niederlofschin, aus dem Ehevertrage vom 5. Juli 1790, im Betrage von 110 Ducaten oder 124 fl. 40 kr. M. M.; 2) Jene des Paul Parthe von Niederlofschin, aus dem Schuldscheine vom 26. April 1803, im Betrage von 200 fl.; 3) des Joseph Petsche von Gnadendorf, aus dem Schuldscheine vom 26. April 1803, im Betrage von 220 fl.; 4) der Maria Petsche von Unterloitsch, aus dem Schuldscheine vom 26. April 1803 pr. 100 fl.; 5) des Mathias Jaklitsch von Ort und des Mathias Parthe von Oberlofschin, aus dem Schuldscheine vom 27. Juli 1803 pr. 170 fl., gemilliget worden. Es werden sonach alle jene, welche auf obige 5 Sagposten Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihre Rechte darauf binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich darzuthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und diese 5 Posten für null und nichtig erklärt und zur Löschung bewilliget werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 10. October 1838.

Donnerstag, den **3.** des kommenden Monats

J ä n n e r,

findet bestimmt und unabänderlich die

Z i e h u n g

der großen und reich dotirten Lotterie des

P a l a i s N^o 302 in W i e n,

Favoritenstraße, Statt.

Bei dieser Auspielung

gewinnen **24,100** Treffer, laut Spielplan, die Summe von fl. **700,000** W. W.
Das ist, eine halbe

M I L L I O N

und

Zweimalhunderttausend Gulden

in Wiener Währung.

Der Haupttreffer beträgt

Gulden **200,000** Wien. Währ.,

die Nebentreffer betragen

fl. **255,000** W. W., die Gratis-Gewinn-Actien gewinnen fl. **215,000** W. W.

Ausweis der Gewinnste.

1	Treffer	Gulden	200,000
1	"	"	100,000
1	"	"	60,000
1	"	"	48,000
1	"	"	35,000
1	"	"	25,000
1	"	"	6,000
1	"	"	3,500
1	"	"	3,000
1	"	"	1,500
15	"	à fl.	500	.	.	"	7,500
15	"	"	200	.	.	"	3,000
35	"	"	100	.	.	"	3,500
25	"	"	60	.	.	"	1,500
100	"	"	50	.	.	"	5,000
100	"	"	25	.	.	"	2,500
200	"	"	20	.	.	"	4,000
600	"	"	10	.	.	"	6,000
4000	"	à 2 Ducaten in Gold	8000 Ducaten	.	.	"	90,000
19,000	"	.	à Gulden 5	.	.	"	95,000
<hr/>							
24,100	Treffer gewinnen	W. W.	Gulden				700,000

Da sich diese beliebte und allgemein vortheilhaft anerkannte Lotterie eine solche günstige Aufnahme von dem spielenden Publicum zu erfreuen hatte, daß nun sämtliche rotthe und blaue Frei-Actien bei dem unterzeichneten Großhandlungshause vergriffen sind, so sieht sich dasselbe veranlaßt, hiermit zu erklären, daß bei weiterer Abnahme von 5 Stück schwarzen Actien eine eben solche als unentgeldliche Aufgabe verabfolgt wird.

Wien, den 1. December 1838.

H a m m e r e t P a r i s,
k. k. privil. Großhändler.

Von dieser Lotterie sind bei Befertigtem noch alle drei Sorten Actien in großer Auswahl, sowohl einzeln, als in Parthien zu haben.

Joh. Ev. Wutscher,

Handelsmann in Laibach.

3. 1730. (2)

Ankündigung.

Mit 1. Januar 1839 beginnt der zweite Jahrgang des literarisch-politischen Tagblattes:

Der Adler.

Allgemeine
Welt- und Rational-Chronik;
Unterhaltungsblatt, Literatur- und Kunstzeitung.

Herausgegeben von
Dr. A. J. Gross-Hoffinger.

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags in kolossalem Median-Quart, Klein-Folio,
Mit Kupferstichen, Stahlstichen, Lithographien und Englischen Holzschnitten.

Umfaßt:

Politik, Weltbegebenheiten, Unterhaltungslectüre, Handel und Industrie,
Landwirthschaft, Gemeinnütziges, Literatur und Kunst.

Antheil an dem »Adler« meistens als thätige Mitarbeiter, Correspondenten oder mittheilbar, indem der Adler Excerpte aus ihren neuesten Schriften brachte, oder indem sie uns für die Zukunft ihrer Mitwirkung versicherten, nehmen die Herren Schriftsteller: Graf Byland, A. Berger, Castelli, A. Emmert, M. Euggen, Dr. E. Groß, Dr. Herz, Professor Jungmann, F. J. Kolb, Langerhans, J. Kreuzberg, Freiherr v. Königsbrunn, K. Meisl, Professor Petter, Dr. Palaczkj, Dr. Polsterer, Dr. Pleyel, Reil, Dr. Romy, Dr. Reib, Dr. Siegmund, Silefius, Ritter v. Stahl, Professor Schuster, Wurm, K. Weidmann, Wanitschek, Wortinsky, Dr. Zawadzky und viele Andere.

Von ausländischen, literarischen und gelehrten Notabilitäten, von deren neuesten geistigen Producten der Adler meistens in Uebersetzungen glänzende Proben geliefert hat, und so auch künftig liefern wird, können wir namhaft machen: Schaddäus Bulgarin, A. Dumas, G. Falconet, Guizot, Gruithuisen, Görres, W. Hugo, J. Janin, A. Muffet &c. &c.

Auszüge oder Uebersetzungen aus dem Adler lieferten mit oder ohne Angabe der Quelle oft aus dritter Hand oder durch Correspondenten folgende Zeitungen: Allgemeine Zeitung, Frankl. Ober-Postamt's Zeitung, Hamburger Correspondent, Nürnberger Correspondent, Neue Würzburger Zeitung, Breslauer Zeitung, Preuss. Staats-Zeitung, der Fränk. Merkur, die Hamburger Börsenhalle, das Journal de St. Petersbourg, das Diario di Roma, das Foglio di Verona, die Gazzetta di Zara, die Wiener Zeitung, das Siebenbürger Wochenblatt, die Agra-

mer, Ofner und Pesther Zeitung, der Hirak, der Jelenkor, Narodne Novine, die Erbska Novine, die Presburger Zeitung, die Prager Zeitung, die Grätzer Zeitung, die Klagenfurter Zeitung, die Laibacher Zeitung, die Brünner Zeitung, der Osservatore Triestino, der Tyroler Botte, Messaggiere tirolese, die Lemberger Zeitung, die Linzer Zeitung, das Illyrische Blatt, das Journal des Debats, die Gazette de France, die Times, Salignani's Messenger, der Voleur, le Temps, und daraus fast alle in- und ausländischen Zeitungen Europa's.

Viele dieser Blätter, worunter alle politischen Zeitungen vom ersten Range, erwähnten dankbar und mit schmeichelhaften Worten der Anerkennung der Wirksamkeit unseres Institutes, Andere gaben einfach und ohne Bemerkung die Quelle an, einige darunter verschwiegen aus Unkenntniß, viele aus eigennützigem und eifersüchtigen Beweggründen die Quelle ihrer aus dem Adler geschöpften Nachrichten, oder nannten wohl gar mit listigem Vorbedacht eine Zeitung als Quelle, die den betreffenden Artikel aus dem Adler geschöpft hatte.

Die Abonnentenzahl des Adlers ist seit dem Tage der Erscheinung in jedem Monate gestiegen, und noch im Monate November abonnierte man im Comptoir des Adlers auf den completen Jahrgang des Adlers 1838 vom ersten Zähler an. Versandt wurde der Adler in die entferntesten Gegenden der Monarchie, nach Rußland, Frankreich, Italien, die Moldau, England und Griechenland.

Der Inhalt des Adlers im Jahre 1838 war trotz dem, daß der Adler nicht mehr kostet als die kleineren Provinzialblätter, so reich an Neuig-

Feiten, Unterhaltungsbartikeln, politischen, landwirthschaftlichen, literarischen, gelehrten Aufsätzen, daß wir mit Recht behaupten können, er habe den Inhalt von 3 bis 6 Journalen gewöhnlicher Größe in sich gefaßt, weshalb es auch nöthig wird, gleichwie die allgemeine Zeitung, welche an Reichhaltigkeit allein dem Adler gleich kommt, jedem Jahrgang einen

allgemeinen Register anzufügen, damit sich die Leser in diesem Meere von Wissenswerthen wie mit einem Compaß orientiren können.

Ueber die Tendenz des Adlers haben wir wenig zu sagen, da das öffentliche Urtheil darüber seine Stimme abgegeben hat. Die Redaction des Adlers glaubt hinlänglich bewiesen zu haben, daß es ihr ein heiliger Ernst sey, vor Allem eine rein patriotische Tendenz festzuhalten, Thron, Vaterland und nationales Verdienst hoch zu ehren ohne in bombastische Anpreisung auszuarten, die sich weiter erstreckt als auf den Raum des lebenswerthen Verdienstes. Sie hat in der Weltchronik dem historischen Rechte gehuldigt, das patriarchalische Princip der alten Welt mit dem Vernunftgesetz der neuen zu vereinigen gesucht, entschiedne Partei genommen für die Wahrheit und gegen die politischen Trugzeugnisse der modernen Staatenbildung, hat dem Ernst, gegenüber der Trivoliät und seiltanzenden Wigelei der modernen Literatur, das Wort geredet, die Fadaisen der „geistreichen“ Geistesbarren von sich fern gehalten, practisches Wissen und practischen Nutzen überall gefördert, die geistigen Kräfte des Vaterlandes zu ermuntern, ihre Wirksamkeit zu centralisiren, die patriotischen und nationalen Gesinnungen zu stärken gesucht. Sie hat dem guten Alten ihre Zungenkraft geliehen, ohne dem alten Schlechten Vorschub zu leisten, sie hat Ausartungen des Neuerungsgeistes bekämpft, ohne dem Rade der Zeit in die Speichen zu greifen. Ferner hat sie sich bestrebt, die parteiische Befangenheit, die leidenschaftliche schwärmerische Emphase für unreife Ideen und Zustände, die vorurtheilsvollen Meinungen der Mode und die ängstliche Rückgängigkeit der an ihrer Zeit und deren Heil Verzweifeln den mit nüchternen Festigkeit von sich abzuwehren. Sie hat in Kunstfachen einfach ihre Meinung gesagt ohne in Parteilucht zu verfallen, Privatlichkeiten und Persönlichkeit ferne gehalten, die kleine Polemik weder angefangen noch aufgenommen, und diese Angriffe kleinlicher Gehässigkeit stillschweigend verachtet. Sie wird ihre Haltung in Zukunft nicht verändern, in so fern aber ihre Wirksamkeit den vorstehenden Willen nicht erreichen konnte, in Zukunft ihre Kräfte steigern, um ihr Institut vollkommener zu organisiren, ihre Correspondenz-Verbindung zu erweitern, ihre Quellen zu vermehren, die Rigorosität in Auswahl und Sichtung zu erhöhen und nimmer ruhen, bis sie hinteren kann vor das Vaterland und sprechen: So viel hab' ich vollbracht, mehr kann ich nicht.

Alle diese Thatsachen und bewiesenen Bestrebungen setzen wohl einen Umfang und Charakter von Leistungen voraus, der die öffentliche Aufmerksamkeit der Monarchie und des Auslan-

des verdient. Darum verschont die Redaction das Publicum mit jenen weitläufigen Tiraden und Vorrechnungen, welche nichts sagen, als: Kauft, kauft das Journal der Journale, die einzig löbliche Tendenz, das Institut der Fortschreitung, den Entschluß der ewigen Consequenz! Jenen, welchen es darum zu thun ist, eine Bestrebung von der Rückseite, nicht von der Stirne zu betrachten, eine Richtung zu verdrängen oder dem Institute Bestrebungen anzumuthen, die es als thöricht und verkehrt verwerfen muß, würden unsere Bethuerungen nicht von ihrer Antipathie belehren. Wir haben gesagt, was gethan ist, und das kann uns Niemand bestreiten, das was noch zu thun, muß uns die öffentliche Meinung noch den bisherigen Prämissen selbst zutrauen. Unsere Unternehmung ist keine merkantilische Speculation. Ihr Bestehen und ihre Erhebung ist unser einziger Zweck. Bei der außerordentlichen Wohlthatigkeit des Journals, unserm hinlänglich bewiesenen Entschluß, die Früchte der Unternehmung in neue Ausfaat zu verwandeln zur steten Vermehrung, Vergrößerung und Verbesserung des Erzeugnisses, kann selbst der glänzendste merkantilsche Erfolg unserer Entreprise nicht zu jener hochmüthigen Opulenz führen, welche im Bewußtseyn monopolisirender Handelsmacht in Nichtsthun und Trägheit versinkt. Es ist nicht des Adlers, des königl. Emblems unseres Institutes, eigenthümliche Weise, im sichern Schluderneste von dem Reichthum des Lebens sich zu ernähren, um mit lahmen Flügeln auf der Erde zu kriechen, sondern in hohen Lüften, von mächtiger Naturkraft erkräftigt, sich der Höhen zu bemessern, und die Tiefe denjenigen zu lassen, die ihre Natur dahin anweist. Möge das Symbol, welches wir gewählt, in Zukunft von größerer Bedeutung für das Institut werden und die Theilnahme des Vaterlandes den Flug unseres Adlers, der wie ein echter Adler der Hochlande weder den Himmel noch die Erde aus dem Auge verlieren soll, durch den electricischen Einfluß seines Beifalls erkräftigen!

Die Redaction hat im Laufe dieses Jahres bei dem Reichthum der ihr zufließenden Materialien und Nachrichten, bei der unversehrten Tendenz ihres Planes, der zugleich Politik, Unterhaltung, Literatur, Kunst- und Gewerbsleben umfaßt, oft mit Bedauern die Unzulänglichkeit des Raumes, bei aller ungewöhnlichen Ausdehnung desselben, erfahren müssen. Da sie nun ihr Correspondenzwesen noch mehr auszudehnen gesonnen ist, und alle Rubriken möglichst zu vervollständigen strebt, ohne daß dieses, wie zuweilen bisher, auf Kosten der Vollständigkeit einer oder der andern Rubrik geschehen mußte, da sie endlich dadurch den Wünschen des Publikums selbst entgegen zu kommen glaubt, so hat sie sich entschlossen, die pecuniären Kräfte ihrer Unternehmung auf die Vervollständigung und Erweiterung des Textes zu verwenden, statt dieselben auf Vervielfältigung der Kunstbeilagen, deren Bedeutung dem Hauptplane untergeordnet ist, zu versplittern. Sie wurde nach reiflicher Erwägung ihrer schwierigen Aufgaben noch mehr in ihrem

Entschluß, ihren Abonnenten statt der 52 Kunstbeilagen: wöchentlich eine Nummer mehr, also sechs, außerdem aber eine kritische Auswahl ausgezeichneter Kunstblätter zu liefern, bestärkt, da die bisherige Existenz von zwei verschiedenen Ausgaben des Adlers Anlaß zu so vielen Mißverständnissen, Reclamationen und Defecten gegeben hat, daß sowohl unsere Abonnenten, mehr aber noch das Comptoir des Adlers, welches fast täglich in Verlust gerathene Kunstblätter ersetzen mußte, Unannehmlichkeiten und Schaden hat erleiden müssen. Es wird daher künftig von dem Adler

nur eine Ausgabe

bestehen, und zwar soll dieselbe

wöchentlich 6 Nummern,

ferner jährlich wenigstens 12 Kunstbeilagen, aber eine äußerst sorgfältige Auswahl von Kostümebildern, Porträts, pittoresken Bildern **in Stahlstich, Kupferstich, Lithographie und Englischem Holzschnitt** enthalten.

Ogleich nun diese Ausgabe uns noch mehr kosten dürfte, als die complete im vorigen Jahre, so sind wir doch durch die große Anzahl unserer Abonnenten in den Stand gesetzt, den Preis von:

16 fl. ganzjährig, 8 fl. halbjährig und 4 fl. vierteljährig

in allen Theilen der Monarchie bestehen zu lassen. Der Postpreis von 7 fl. 18 kr. für die bisherige unvollständige Ausgabe ist dadurch nur um 42 kr. höher gestellt, für welche geringe Erhöhung nun alle Abonnenten die complete Ausgabe, und jährlich 52 Nummern mehr erhalten. Für diesen Preis erhalten die Herren Abonnenten in den Provinzen den Adler portofrei zwei Mal in der Woche zugesendet. Wer ihn 6 Mal wöchentlich zu erhalten wünscht, hat überdem die bekannten Postgebühren zu entrichten.

Bei ganzjähriger Pränumeration durch bare Einsendung des Betrages an das Comptoir des Adlers, erhält man als Prämie eine dem Abonnenten überlassene Auswahl von 12 der schönsten Kunstbeilagen des Adlers vom Jahre 1838, und den Register des verfloffenen Jahrgangs, welchen wir bei der Reichhaltigkeit des Inhaltes nach dem Beispiele der allgemeinen Zeitung für den Preis von 1 fl. C. M., 3 Monath nach dem Jahresschluß, zur Vervollständigung des Inhaltes liefern, gratis.

Für das Ausland ist der Ladenpreis auf 20 fl. C. M. jährlich festgestellt, und ist der Adler durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen.

Wien den 21. November 1838.

Die Redaction und das Comptoir des Adlers.

(Weihburggasse Nr. 906, gegenüber von der Börse.)

B e i

Ignaz Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist ganz neu angekommen und zu haben:

Koller, B., die vier Hauptfeinde der Obstgärten, nebst den verlässlichen Mitteln zu ihrer Vertilgung. Wien 1839. 20 kr.

Macher, Dr. M., Pastoralheilkunde, eine kurzgefaßte Pastoralanthropologie - Diätetik der Medizin. Wien 1838. 2 fl. 10 kr.

Höppig, E., landschaftliche Ansichten und erläuternde Darstellungen aus dem Gebiete der Erdkunde, mit 18 Stahlstichen. Leipzig 1839. 3 fl. 36 kr.

Auch sind daselbst alle in Oesterreich erschienene Almanache und Kalender etc. in jeder Ausgabe zu haben, so wie auch:

Suldigung den Frauen, Taschenbuch für 1839. 3 fl. 30 kr.

Gedenke Mein, Taschenbuch für 1839. 3 fl. 12 kr.

Cyanen, Taschenbuch für 1839. 3 fl. 12 kr.

Aurora, Taschenb. f. 1839. 3 fl.

Ferner noch außer denen eine Auswahl größerer und kleinerer erlaubter Taschenbücher.

(Ferner ist zu haben:)

Politische Gesetze, in Fragen und Antworten, herausgegeben von einem hohen k. k. Staatsbeamten. Wien 1839, 1 fl. 30 kr.

Bisini, A., Beiträge zur Criminalrechtswissenschaft, erster Band. Wien 1839, 1 fl.

Theser, Dr. E., die Fruchtnießung nach römischem Rechte, in fortlaufender Vergleichung mit den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Wien 1839, 36 kr.

Ebersberg, J. S., Erzählungen für meine Söhne, zwei Bände, 2. Auflage, 2 fl.

Fahrbach, Ph., Ton-Kobolde, Walzer für das Pianoforte. Wien, 45 kr.

— **Vachus-Söhne,** Walzer für das Pianoforte. Wien, 45 kr.

Leonhardt, A., Waffenfreude, drei Originalmärsche für das Pianoforte zu vier Händen. Gräg, 40 kr.

Rücktritts = Entsagung

von Dl. Coith's Sohn und Comp. in Wien,
bei der Lotterie der großen und prächtigen

Herrschaft Neudegg,

einer der ausgezeichnetsten herrschaftlichen Besitzungen Illyriens,
mit großem, höchst werthvollem Grundbesitz an Wäldern, Aeckern, Wiesen, Weingärten
tc., in der südlichen Abdachung des Landes und dem fruchtbarsten Theile gelegen,
wofür eine bare Abfindung

von Gulden W. W. **200000** gebothen wird.

Die so namhaften Treffer dieser höchst ausgezeichneten Lotterie,
23156 an der Zahl, betragen laut Ausweis

Gulden **662500** W. W.

und bestehen in Gewinnsten von

Gulden	200,000	W. W.	Gulden	20,000	W. W.
"	60,000	"	"	10,000	"
"	50,000	"	"	9,750	"
"	30,000	"	"	9,500	"
"	25,000	"	"	2,500	"

so wie in weiteren Beträgen von

fl. 2000, 1000, 500, 400, 250, 200, 150, 100 tc.

Die violetten Gratis = Gewinnst = und Gold = Prämien = Lose,
haben laut Ausweis für sich allein,

Gewinnste von 50,000 20,000 10,000 Gulden tc.,

zusammen Gulden **251,250** W. W. betragend,

und spielen sämtlich ohne Ausnahme auch außerdem in der Hauptziehung auf alle
Realitäten = und Geld = Gewinnste mit.

Bei Abnahme von 5 Losen wird ein violettes Gratis = Gewinnst = Los unentgeltlich
verabfolgt.

Bei Abnahme aber von 20 Losen, welches jedoch auf Einmahl geschehen muß, wird
nebst den darauf gebührenden vier violetten Gratis = Gewinnst = Losen, noch
ein Gold = Prämien = Los, welches wenigstens einen halben Souverain d'or ge-
winnen muß, so lange deren vorhanden sind, unentgeltlich verabfolgt werden.

Der kleinste gezogene Treffer der Gratis = Gewinnst = und Prämien = Lose
gewinnt wenigstens 50 fl. W. W.

Die Lose, und auch beiderlei Gratis = Gewinnst = Lose dieser Lotterie, deren
Ziehung auf den 30. März k. J. bestimmt ist, sind sowohl einzeln, als in Partzien
bei Befertigtem in großer Auswahl zu haben.

Ferner sind eben da alle erlaubten in- und ausländischen Staats = Anlehens = Lot-
terie = Effecten zu kaufen.

Joh. Ev. Wutscher,
Hantelsmann in Laibach.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1765. (2) Nr. 9312.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Theresia und Maria, dann dem Joseph und Nicolaus Schwendtner mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Maria Berzhar, geborne Schwendtner, Klage auf Verzährterklärung jeder Forderung aus dem Heirathscontracte vom Jahre 1782, grundobrigkeitlich gefertigt 3. Mai 1785, vorgemerkt 19. Juni 1790, auf das Haus sub Consc. Nr. 25 in der Stadt, eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 8. April 1839 Vormittags 9 Uhr bestimmt wird, ange sucht. — Da der Aufenstohlsort der Beklagten, Theresia, Maria, Joseph und Nikolaus Schwendtner, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hiesigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvriazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvriazh, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 7. December 1838.

Z. 1781. (3) Nr. 9266.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: es sey über das Gesuch der Filialkirchen St. Ulrich zu Sturia, heil. Kreuz zu Skroffe, und St. Cantian zu St. Cantian, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rüchichtlich der drei nochstehenden krainisch-sländischen Ararial-Obligationen, als: a) Nr. 2181 per 100 fl. auf Filialkirche St. Ulrich zu Sturia, lautend; b) Nr. 2182 per 150 fl. auf Filialkirche heil. Kreuz zu Skroffe, lautend; und c) Nr. 2183 per 100 fl. auf die Filialkirche St. Cantian zu St. Cantian, lautend, alle drei ddo. 1. August 1789 a 3½% gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedach-

te drei Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermerken, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewis anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittstellerinnen die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach am 7. December 1838.

Ämliche Verlautbarungen.

Z. 1766. (3) Nr. 2292.

K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Obersten Hofpostverwaltung in Wien sind einige unentgeltliche Concepts-Practikantenstellen, mit dem Vorrückungsrechte in das Adjutum jährlicher 300 fl., zu besetzen. — Die Bewerber hierum werden onmit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche unter Beilegung des Lauffcheines, des Absolutoriums über die mit gutem Fortgange zurückgelegten philosophischen und juridischen Studien, des Zeugnisses über die volle Kenntniß der italienischen und wo möglich auch der französischen Sprache, und des vorschriftmäßig ausgefertigten Unterhalts-Reverses bis 6. Jänner 1839 bei der oberwähnten k. k. Obersten Hofpostverwaltung einzubringen. — K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 14. December 1838.

Z. 1767. (3)

K u n d m a c h u n g.

Die Besitzer von hauptgewerkschaftlichen Einlagen werden hiemit aufgefordert, das für das Militär-Jahr 1838 mit sechszehn Procent in Conventions-Münze entfallene Erträgniß bei der k. k. Eisenwerks-Directions-Cassa in Eisenerz, unter Vorweisung der berggerichtlichen Gewähretriefe und die sämtlichen Einlagscheine über ihren Bisß gegen ordnungsmäßige mit der gerichtlichen Legalisirung versehene Quittungen zu beheben. — Die Vorlage der berggerichtlichen Gewähretriefe und Haupteinlagscheine wird aber nur von jenen Besitzern gefordert, welche erst neuerlich Einlagen erworben haben, und sich hinsichtlich ihres dießfälligen Besitzes nicht schon früher ausgewiesen haben. — Von der k. k. k. yerm. österr. Eisenwerks-Direction. Eisenerz am 8. December 1838.

3. 1762. (2)

Straßen = Licitations = Bekanntmachung.

Ueber die in dem k. k. Adelsberger Straßen-Commissariate für die nächsten drey Jahre 1839, 1840 und 1841 beizustellenden Deckmaterialien, welche zu Folge löblicher k. k. Landesbau = Directions = Verordnung vom 14. November 1838, Zahl 3447, nach einzelnen Material = Erzeugungslätzen, in den laut angeschlossener Uebersicht angezeigten Orten, Tagen und gewöhnlichen Amtsstunden, Vormittag von 9 bis 12 Uhr hintangegeben werden. Die 5 % Badien müssen vor Beginn der Licitationen der Versteigerungs = Commission schriftsmäßig übergeben werden. Offerte werden vor der Licitations = Bedingnisse, das 5 % Badium enthalten, und auf ihrer Außenseite alle Material = Plätze, auf welche die Anbothe lauten, angeführt haben, denn nach Abschluß

Nr. 850. der mündlichen Versteigerung eines jeden einzelnen Erzeugungslattes, wird weder auf ein unvollständiges, noch nachträglich eingereichtes Offert Rücksicht genommen. Gemeinden und Gesellschaften, aus unterthänigen Grundbesitzern bestehend, welche die solidarische Haftung übernehmen, und sich mit den vorgeschriebenen Documenten ausweisen können, sind sowohl von der Legung des Badiums, als auch der Leistung einer Caution befreit. Mit Ausnahme dieser aber hat Jedermann, mit Einrechnung des 5 % Badiums, die 10 % Caution des Erstehungspreises, entweder im Baren mittelst Hypothek, oder mit öffentlichen Obligationen der Versteigerungs = Commission zu erlegen. Die Licitations = Bedingnisse können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Straßen = Commissariate, und dem k. k. Straßen = Assistenten, dann am Tage der Versteigerung bei den betreffenden Bezirks = Obergkeiten eingesehen werden.

Straßen-Commissariat Straße	Licitationsort und T a g	Benennung der Materialplätze	Anzahl der Haufen pro 1839	Ausrufspreis per Haufen		Gesamtbetrag	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1. Abtheilung Grüesler	Bei der Bezirks- Obrigkeit Freudenthal zu Oberlaibach den 4. Jänner 1839.	Pod sezham	870	1	59	1725	50
		Mozhiumik	1044	1	36	1670	24
		Aus der Verbreitung III 0—2	288	1	52	537	36
		detto detto III 2—3	228	1	34	357	12
		detto detto III 3—4	342	1	40	570	—
		detto detto III 4—5	114	1	34	178	36
		detto detto III 5—6	342	1	30	513	—
		detto detto III 6—7	228	1	16	288	48
		detto detto III 7—8	456	1	36 ¹ / ₂	733	24
		detto detto III 8—11	348	1	40	580	—
		detto detto III 11—13	1044	1	40	1740	—
		Deffeunif	696	1	37 ³ / ₄	1133	54
		2. Abtheilung Grüesler	Bei der Bezirks- Obrigkeit Haasberg zu Planina den 3. Jänner 1839.	Aus der Verbreitung	1100	1	40
detto detto	2040			1	20	2720	—
Kluzhiza	1100			1	12	1320	—
u Kidach	880			1	18	1144	—
na Lanischach	440			1	7 ¹ / ₂	495	—
Aus der Verbreitung	860			1	33	1333	—
detto detto	580			1	38 ¹ / ₂	952	10
detto detto	140			—	50	116	40
detto detto	140			—	47 ¹ / ₂	110	50
detto detto	140			—	43 ¹ / ₂	101	30
Längs der Straße		detto detto	140	—	54	126	—
		detto detto	220	—	47	172	20
		detto detto	220	—	44	161	20

bothene Realität bei der ersten und zweiten Tag-
sagung nur um oder über den Schätzungswert,
bei der dritten aber auch unter demselben hintange-
geben werden würde; dessen die intabulirten Gläu-
biger mittelst für sie eingelegte Rubriken, die Kauf-
lustigen aber hiemit mit dem Anhange verständiget
werden, daß die Schätzung und die Licitationsbe-
dingnisse, vermöge welchen jeder Licitant 10 pSt.
als Vadium des Schätzungswertes vor dem An-
bothe zu Handen der Licitations-Commission zu
erlegen haben wird, täglich in dieser Amtskanzlei
eingesehen oder in Abschrift erhalten werden können.
Bezirksgericht Freudenthal am 29. August 1838.
Unmerkung. Zu der ersten und zweiten Licita-
tion ist kein Kauflustiger erschienen.

nächst Adelsberg, ohne Testament am 3. Novem-
ber d. J. verstorben.

Es haben demnach jene, welche an dessen Ver-
lassenschaft aus was immer für einem Rechtsgrun-
de Ansprüche oder Forderungen zu machen geden-
ken, dieselben am 31. December d. J., früh um 9
Uhr, entweder persönlich oder durch hinlänglich
Bevollmächtigte hieramts um so gewisser anzumel-
den und zu liquidiren, widrigens die Verlassenschaft
ohne weiters abgehandelt und damit, was Rechtsens
ist, vorgekehrt werden wird.

R. K. Bezirksgericht Adelsberg am 12. De-
cember 1838.

Z. 1759. (2) Nr. 756.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Flödnig wird hie-
mit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der
Erben nach Agnes Reboß, in die öffentliche Ver-
steigerung der zu Bökersche gelegenen, der Herr-
schaft Flödnig sub Urb. Nr. 623 dienstbaren Ver-
loß-Kaischenrealität und des dazu gehörigen, der
Filiakirche St. Crucis zu Unterpierutisch dienstba-
ren Ackerß, im erhobenen Schätzungswerte pr.
200 fl. 2 1/2 kr. gewilliget, und hiezu die Tagsa-
gung auf den 14. Jänner 1839 früh um 10 Uhr
in Loco der Realität anberaumt worden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem
Beisage verständiget, daß die Licitationsbeding-
nisse und das Schätzungsprotocoll täglich hieramts
eingesehen werden können.
Bezirksgericht Flödnig am 1. December 1838.

Z. 1784. (2) Nr. 189.

C o n v o c a t i o n

nach Joseph Pauschitsch (Stefenit) von Frosche.
Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird
bekannt gemacht: Es sey Joseph Pauschitsch, Drei-
viertelhübler von Frosche, am 26. April 1838 te-
stato verstorben.

Diejenigen, welche auf diesen Verloß, aus
was immer für einem Grunde einen Anspruch zu
haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert,
solchen bei der am 29. December 1838 Vormit-
tags um 10 Uhr vor diesem Bezirksgerichte ange-
ordneten Liquidirungs-Tagssagung so gewiß gebö-
rig anzumelden und zu erweisen, als widrigens
die Folgen des §. 814 allgemeinen bürgerlichen
Gesetzbuches einzutreten hätten.

Adelsberg den 15. December 1838.

Z. 1757. (2) Nr. 3630.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums
Gottschew wird hiemit allgemein bekannt gemacht:
Es seye auf Ansuchen des Joseph Groß, Pfannen-
gewerk zu Feldkirchen in Oerkranten, in die
neuerliche executive Versteigerung der, dem Georg
Krenn von Mitterdorf gehörigen, daselbst sub
Haus-Nr. 9 liegenden 1/4 Urb. Lube, wegen
schuldigen 74 fl. 47 kr. G. M. gewilliget, und
wegen deren Vornahme die Tagssagungen auf den
19. Jänner, 19. Februar und 20. März 1839,
jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Rea-
lität mit dem Beisage anberaumt worden, daß
falls diese Realitäten und Fahrnisse weder bei
der ersten noch zweiten Feilbietungstagssagung
um oder über den Schätzungswert an Mann
gebracht werden könnten, selbe bei der dritten
auch unter der Schätzung hintangegeben werden
würden.

Bezirksgericht Gottschew am 10. December 1838.

Z. 1783. (2) Nr. 1887.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird
bekannt gemacht: Es sey der Realitätenbesitzer Jo-
hann Marintschitsch, insgemein Bauer, zu Galloch

Z. 1765. (3)

A n z e i g e.

Der ergebenst Unterzeichnete hat
die Ehre, dem hohen Adel wie auch
dem verehrungswürdigen Publicum
bekannt zu machen, daß er von dem
löbl. Stadtmagistrate die Befugniß
zur Ausübung der Uhrmacherkunst er-
halten habe, und empfiehlt sich dem-
nach zu geneigten Aufträgen. Er
übernimmt auch Reparaturen und
verspricht die beste und billigste Be-
dienung. Da er etwas entfernt von
der Stadt wohnt, so wollen die Be-
stellungen bei Hrn. Stroy am Plage
Nr. 9 abgegeben werden.

Joseph Rizinger,

Uhrmacher, wohnhaft in der St. Petersvorstadt
nächst der Fleischhauer Brücke beim Hirschen
zu ebener Erde.

Verzeichniß.

der wohlthätigen Neujahrs = Gratulanten, welche zum Besten des hiesigen Armen = Institutes Wunsch = Erelasbillette für das Jahr 1839 gelöst haben:

1	H. E. fürstliche Gnaden, der Herr Bischof von Laibach.	33	Herr Georg Dollner, Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte.
2	Herr J. N. Hradeczky, Bürgermeister, sammt Gattinn und Sohn.	34	" Christoph Bettec, k. k. Gubernial-Rechnungsrath, sammt Gattinn, in Gräb.
3	" Professor Nathan, sammt Gemahlinn.	35	" Anton Schmidt, k. k. illyr. k. k. Cameral-Verwalt. Rechnungs-Referent.
4	" Hubel, k. k. Professor am Lyceo zu Laibach, sammt Frau.	36	" Caspar Candüsch, sammt Gemahlinn.
5	" Johann Schnediz, k. k. Gubernialrath, sammt Gattinn, und August Schnediz, Aeltester des k. k. Stadt- und Landrecht.	37	" Leopold Graf v. Stubenberg.
6	" Eduard Lippert, k. k. Oberpostamts-Controllor.	38	Frau Francisca Gräfinn v. Stubenberg.
7	" Carl Suppantichsch, k. k. Prov. Staats-Buchh. Ingegnieur, sammt Familie.	39	Herr Driftlieutenant Sepp v. Seppenburg.
8	" Vincenz Karnoff, und Frau.	40	" Emanuel Gläser, sammt Familie.
9	" Franz Gregit, sammt Familie.	41	" Ferd. J. Schmidt, sammt Familie in Schischka.
10	" Joseph Wurzbauer, sammt Frau.	42	" Johann Berné, Bezirks- und Arzt in Neumarkt.
11	" Korpflo.	43	Frau Ursula Berné, dessen Gemahlinn.
12	" Ignaz Bernbacher.	44	Herr Girangfeld, mit Gattinn und Familie.
13	Frau Josepha Bernbacher.	45	" Anton Samassa, mit Gattinn.
14	Herr Ignaz Kumat, k. k. Prov. Staats-Buchhalter, dessen Gattinn und Familie.	46	" Franz X. Heinrich, k. k. Professor, mit Familie.
15	" Mathias Meguscher, Pfarrer in Preska.	47	Frau Maria Bessel, k. k. Landraths- Witwe.
16	" Leopold Kordesch, Redacteur des Zeitschrifts "Carniolia" in Laibach.	48	Herr Kreis-Commissär Bessel.
17	" Franz Josio, Rechnungs-Official der k. k. Cameral-Bezirks-Verwalt. in Triest.	49	Frau Bessel, dessen Gemahlinn.
18	" Mathias Bluth, Rechnungs-Kon-	50	Herr Franz Metelko, k. k. Professor.
19	" Martin Schuscha, zellisten der k. k. Cameral-Bezirks-	51	" Joseph Postular, k. k. Professor der Theologie.
20	" Vincenz Guzman, Verwaltung im	52	" Joseph Edler v. Emperger, k. k. Landrath, und Gemahlinn.
21	" Carl Wurzer, in Triest.	53	" Franz Edlauer und Familie.
22	" Mathias Dsink, in Triest.	54	" Mathias Gollmayer, k. k. Bezirkscommissär und Richter, sammt Frau.
23	" Jeschenagg, sammt Frau.	55	" Joh. B. Mully, Pfarrer in Raz und Mitglied der Landw. Gesell. in Krain.
24	" Carl Feibler v. Fiedrig, k. k. Kämmerer und Gubernial-Secretär.	56	" Blas Eker, Caplan daselbst.
25	" Anton Mayer, k. k. Landes-Minziprobirer.	57	" Lorenz Dorn, Pfarrer in Sotifog.
26	Frau Theresia Mayer, dessen Gemahlinn.	58	" J. P. Suppantichsch, Handelsmann in Triest, sammt Familie.
27	Herr Ignaz Mutha, Dombarr.	59	" Andreas Kufh, Handelsmann.
28	" Franz Volkmer, k. k. Cameral-Secretär.	60	" Anton Janeschitsch, Apotheker in Stein.
29	" Dombarr Pauschel.	61	" Dr. Maxim. Wurzbach, Advocat, sammt Frau und Familie.
30	" Johann Dots, Accessist der k. k. illyr. Prov. Staats-Buchhaltung.	62	" Diego v. Mazoni, k. k. Cron. Oberleut. von Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17.
31	" Joseph Kof, k. k. Kreis- und Arzt, sammt Familie.	63	" Ignaz Edler v. Kleinmayer, sammt Familie.
32	Frau Theresia Kof.		

Verbesserung. Im letzten Verzeichnisse der Namens- und Geburtsorte Gratulanten soll statt Frau Anna Freilinn v. Klautner gelesen werden: Frau Theresia Freilinn v. Klautner.
 (Z. Intell.-Blatt, Nr. 153 d. 22. December 1838.)

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1793. (1) Nr. 9358.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Alois Murgel, im eigenen Namen und als Curator des Stephan Erjanz, dann als Nachhaber des Stephan Murgel, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 18. August 1838 verstorbenen Johann Murgel die Tagesatzung auf den 28. Jänner 1839 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 11. December 1838.

tungs-Deconomat, Laibach den 18. December 1838.

3. 1789. (1)

Getreid = Licitation.

Am 28. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden in der hiesigen Amtskanzlei die nachstehenden Getreidgattungen, als:

36 Mæhen Weizen,

9 „ Korn,

64 „ Hirse, und

231 „ Haber

licitando feilgebothen werden, wozu die Kauflustigen zahlreich erscheinen wollen.

Ritterlich D. D. Commenda.

Laibach, am 20. December 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1791. (1) Nr. 341.

K u n d m a c h u n g

Zur Beistellung der Kioree, Bekleidung für die Dienerschaft der k. k. kaiserlichen Cameral-Gefällen-Verwaltung in Laibach, wird am 8. Jänner 1839 um 10 Uhr Vormittag in der Deconomatskanzlei auf dem Jahrmarktplatz Haus-Nr. 61, eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Die zu liefernden Materialien sind: 18³/₄ Ellen grau melirtes Tuch auf Mäntel; 15³/₄ Ellen mohrengraues Tuch auf Frack; 3¹/₂ Ellen hechtengraues Tuch; 42 Ellen Futterkanafaf; 26¹/₂ Ellen Futterleinwand; 30 Ellen grüner Zwisch; 30³/₄ Ellen halbseidene Borten; 5³/₁₂ Duzend weißplaturte große Knöpfe; 2³/₁₂ Duzend weißplaturte kleine Knöpfe; 13⁶/₁₂ Duzend gelbmetallene große Knöpfe; 8¹/₂ Duzend gelbmetallene kleine Knöpfe; dann die daraus zu verfertigenden Kleidungsstücke: 3 Mäntel; 3 Klappenfrack; 3 Westen; 6 Röcke; 5 Jacken; 9 Beinkleider; 4 Kitteln; endlich 3 runde mittelgroße Hüte und 2 Paar Stiefel. — Die Tücher müssen gut eingelassen und ⁷/₄ Futterkanafaf, Leinwand und Zwisch aber 1 Elle breit seyn. — Die nähern Bedingnisse so wie die Materialmuster können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem Deconomate eingesehen werden, und es steht den Licitationslustigen auch frei, eigene Materialmuster zur Licitation mitzubringen, auf welche, wenn sie annehmbar befunden werden, licitirt werden kann. — K. K. Cameral-Gefällen-Verwal-

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1790. (1) Nr. 787.

E d i c t.

Von dem Bezirks-Gerichte Flödnig wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Georg Koschabe, durch Herrn Dr. Burger, wider Anton Koschabe von St. Walburga, wegen aus den Urtheilen vom 16. und 26. Juni 1838, und dem gerichtlichen Vergleich vom 20. Juni d. J. schuldiger 79 fl. 18 kr., die executive Feilbiethung der, dem Exquirten gehörigen, zu St. Walburga gelegenen, der Herrschaft Flödnig sub Rectif. Nr. 83 dienstbaren, gerichtlich auf 9 fl. 8 kr. bewertheten ¹/₂ Kaufrechtshube, und eben diesem gehörigen, gerichtlich auf 9 fl. 8 kr. geschätzten Jahrdisse gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbiethungs-Termine, und zwar auf den 21. Jänner, 20. Februar und 22. März 1839 in Loco der Realität, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität und die Jahrdisse, wenn sie bei der ersten und zweiten Tagesatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Feilbiethungs-Tagesatzung auch unter demselben hinlangegen werden.

Die Licitations-Bedingnisse und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Flödnig am 18. December 1838.

3. 1787. (1) Nr. 430.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird dem unbekannt wo abwesenden Marko Sterk aus Bretterdorf hiemit erinnert: Es habe wider ihn, als väterlichen Verlaßhaber, Martin Sterbenz aus

der krainisch-ständisch Verordneten Stelle zu Laibach. — In der Anlage A wird eine genau entzifferte kurze Uebersicht der gesammten Empfänge und Leistungen des krainischen Musealfondes seit seiner Gründung im Jahre 1823 bis Ende August 1838, und in der Beilage B der richtig gestellte Voranschlag der Erfordernisse dieses Fondes in dem bereits eingetretenen Verwaltungs-Jahre 1839, und der dafür bestimmt vorhandenen Bedeckung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Dieser Voranschlag in B läßt nun entnehmen, daß im Verwaltungs-Jahre 1839 der laufende Fondsabgang 497 fl. 4 kr. betragen dürfte, dessen Deckung aber mit Grund von dem wichtigen Eingehen der subscribirten Museal-Vereinsbeiträge pro 1839 erwartet werden kann. — Die P. T. Herren Vereinsglieder werden daher ersucht, die zugesicherten Beiträge auch für das eingetretene Verwaltungs-Jahr 1839 an den krainisch-ständischen Realitäten-Inspector Herrn Franz Pofanner v. Ehrenthal, wie im vorigen Jahre, gefälligst entrichten zu wollen. — Ueber die beantragten förmlichen Vereinsstatuten wird die erbetene a. h. Schlussfassung ehestens erwartet, und nach deren Herabgelangung wird das Nöthige wegen des ersten Zusammentrittes der P. T. Herren Museal-Vereinsmitglieder alsbald gehörig bekannt gemacht werden. — Von der krainisch-ständisch Verordneten Stelle zu Laibach am 30. November 1838.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Formular A.

A u s w e i s

über die bei dem krainischen Musealfonde seit 1. September 1837 bis dahin 1838 Statt gehabten Empfänge und Ausgaben, nebst Zuschlage der summarischen Empfänge und summarischen Ausgaben des nämlichen Fondes, seit dessen Entstehung im Jahre 1823 bis letzten August 1837, sammt dem Stande dieses Fondes mit Ende August 1838.

Post-Nr.	E m p f ä n g e						Post-Nr.	A u s g a b e n						
	Convent. Münze		In Geld vorstellenden Urkunden und zwar:		Sparcasse-Bücheln	Convent. Münze		In Geld vorstellenden Urkunden und zwar:		Sparcasse-Bücheln				
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.		kr.	fl.		kr.			
Seit 1. September 1837 bis hin 1838.														
1	An Beiträgen	1214	50 1/4	—	—	—	1	Auf den Gehalt des Museums-Custos	487	30	—	—	—	
2	„ Interessen von Actio-Capitalien	195	—	—	—	—	2	„ Remuneration des Museums-Dieners	40	—	—	—	—	
3	„ verschiedenen Empfängen	—	19	—	—	—	3	„ Brennholz für das Museum und Laboratorium	74	25	—	—	—	
4	„ eingekauften 1% Metalliques	—	—	200	—	—	4	„ Reinhaltung der Museums-Localitäten	4	44	—	—	—	
							5	„ Conservation der Museums-Gegenstände	2	19	—	—	—	
							6	„ Beschaffung einiger Utensilien	40	35	—	—	—	
	Summe	1410	9 1/4	200	—	—	7	„ Schreibrequisiten	—	—	—	—	—	
	Hiezu die Summe der Empfänge seit Entstehung des Musealfondes im Jahre 1823 bis letzten August 1837, laut des voreinjährigen Abschluß-Ausweises	8854	38	3320	—	2033	24	8	„ unvorgesehene Auslagen	163	39 1/4	—	—	
								9	„ rückbezahlte Passiv-Vorschüsse	100	—	—	—	
	Total-Summe	10264	47 1/4	3520	—	2033	24	10	„ Veräußerung einer nicht Zinsen tragenden Darlehensschuldsobligations-Umweisung	—	—	40	—	
	In Entgegenhalte der Ausgaben: Total-Summe	9650	46 1/4	1780	—	345	—		Summe	913	12 1/4	40	—	
									Hiezu die Summe der Ausgaben seit Entstehung des Musealfondes im Jahre 1823 bis letzten August 1837, laut des voreinjährigen Abschluß-Ausweises	8737	33 1/4	1740	—	345
	Zeigt sich mit Ende August 1838 der Casserest pr.	614	1	1740	—	1688	24		Total-Summe	9650	46 1/4	1780	—	345

Laibach am 24. October 1838.

Formular B.

V o r a n s c h l a g

über die Bedeckung und das Erforderniß des krainischen Museal-Fondes für das Verwaltungs-Jahr 1839.

Post-Nr.	B e d e c k u n g	Geldbetrag		Post-Nr.	E r f o r d e r n i s s	Geldbetrag	
		in				in	
		Conv. Münze				Conv. Münze	
		fl.	kr.			fl.	kr.
1	An Interessen, und zwar:			1	Auf den Gehalt des Museums-Custos	450	—
	a) von, in öffentlichen Schulobligationen bestehenden Activ-Capitalien pr. 1740 fl.	67	48	2	„ Remuneration des Museums-Dieners	40	—
	b) von den, in der Laibacher Sparcasse auf 1806 fl. 19 1/4 kr. gestiegenen Musealfonds-Capitalien zu 4%, in runder Zahl	72	—	3	„ Brennholz für das Museum und Laboratorium	79	10
	zusammen	139	48	4	„ Reinhaltung der Museums-Localitäten	9	58
2	An einer, mit Cession geschenktweise überkommenen Schuldforderung der Theilbetrag pr.	12	—	5	„ Conservation der Museums-Gegenstände	5	58
3	„ den, vom sel. Herrn Friedrich Rudesch dem Musealfonde legitimen Renten	150	—	6	„ Utensilien-Beischaffung	59	54
	Summe	301	48	7	„ Schreibrequisiten	3	52
				8	„ unvorgesehene Auslagen	50	—
				9	„ Zurückbezahlung des, von dem Musealfonde bei dem Adelsberger Grottenfonde, gegen Ersatz binnen 4 Jahren, vom Jahre 1838 angefangen, aufgenommenen Darlehens pr. 400 fl. C. M., und zwar über die bereits im Jahre 1838 abgezahlte 1. Rate pr. 100 fl., die 2. Rate ebenfalls pr.	100	—
					Summe	798	52
					Im Entgegenhalte mit der Summe der Bedeckung pr.	301	48
					zeigt sich der noch zu bedeckende Fondsabgang pr.	497	4

Anmerkung. a) An obiger Schuldforderung unter Post-Nr. 2 erübrigt noch der Betrag von 4 fl. C. M. zur Einbringung im nächstkünftigen Jahre.
 b) Uebrigens hat dem Musealfonde der Herr Graf v. Hohenwart eine, auf dem Hofe Schusch versicherte Capitalspost pr. 500 fl. gegen dem geschenkt, daß einstweilen die davon entfallenden Zinsen capitalisirt werden sollen, bis das Gesammte einen Capitalsbetrag von 1000 fl. erreicht, wo dann die davon fließenden 5% zu Current-Auslagen des Museums verwendet werden dürfen.

Laibach am 24. October 1838.

Traité de Commerce

et de

Navigation

entre

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche etc.

et

Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande;

signé

à Vienne le 3. Juillet 1838, et dont les ratifications ont été échangées à Milan le 14. Septembre 1838.

NOS FERDINANDUS PRIMUS,
Divina favente Clementia Austriae Imperator; Hungariae et Bohemiae Rex hujus Nominis Quintus; Rex Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae; Rex Hierosolimae etc.; Archidux Austriae; Magnus Dux Hetruriae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Dux Superioris et Inferioris Silesiae, Mutinae, Parmae, Placentiae et Guastallae, Osvecinae et Zatoriae, Teschinae, Forojulii, Ragusae et Gaderae etc.; Comes Habsburgi, Tirolis, Kyburgi, Goritiae et Gradiscae; Princeps Tridenti et Brixinae etc.; Marchio Superioris et Inferioris Lusatae et Istriae; Comes Altae-Amisiae, Feldkirkiae, Brigantiae, Sonnenbergae etc.; Dominus Tergesti, Cattari, Marchiae Slavonicae etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus :

Posteaquam a Nostro et a Plenipotentiaro Serenissimae ac Potentissimae Reginae Magnae Britanniae, sine stabiliendarum ac ampliandarum inter utriusque Nostrum imperia et subditos commercii navigationisque relationum, in nexu ac in locum expirantis conventionis de dato 21ae Decembris anni 1829, tractatus die 3tia Juli anni currentis Viennae initus et signatus fuit tenoris sequentis :

*Au nom de la très-sainte et indivisible
Trinité.*

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême etc., et Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande etc., animés du désir d'étendre, d'accroître et de consolider les relations commerciales de Leurs Etats et possessions respectifs et de procurer par là toutes les facilités et tous les encouragemens possibles à ceux de Leurs sujets qui ont part à ces relations; — persuadés que rien ne saurait contribuer davantage à l'accomplissement de Leurs souhaits mutuels à cet égard que le maintien de l'abolition réciproque des différences entre les impôts qui, avant l'existence de la Convention conclue le 21. Décembre 1829 à Londres, étaient levés sur les bâtimens de l'un des deux Etats dans les ports de l'autre, ont nommé des Plénipotentiaires pour conclure un traité à cet effet; savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, Son Altesse Clément Wenceslas Lothaire Prince de Metternich-Winnebourg, Duc de Portella, Comte de Königswart etc., Grand d'Espagne de la première Classe, Chevalier de la Toison d'or, Grand' Croix de l'ordre de St. Etienne de Hongrie et de la décoration pour le mérite civil etc., Chambellan, Conseiller intime actuel de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Son Ministre d'Etat et des Conférences et Chancelier de Cour et d'Etat et de la Maison Impériale,

Et Sa Majesté la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande etc., le très-honorable Sir Frédéric James Lamb, Chevalier Grand' Croix du très-honorable ordre du Bain, Conseiller de Sa Majesté Britannique en Son Conseil Privé et Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Lesquels, après s'être communiqués réciproquement leurs plein-pouvoirs, trouvés en

In the Name of the Most Holy and Undivided Trinity.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia etc., and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland etc., animated by the desire of extending, augmenting and consolidating the Commercial relations of Their respective States and Possessions, and of affording thereby every facility and encouragement to those of Their subjects who participate in those relations, and persuaded that nothing can more contribute to accomplish this object of Their mutual wishes than maintaining the reciprocal abolition of all the discriminating duties of Navigation and Commerce, which before the signature of the Convention concluded at London the 21. December 1829 were levied upon the vessels of the one State in the Ports of the other, have appointed Their Plenipotentiaries to conclude a Treaty for that purpose, that is to say:

His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia, his Highness Clement Wenceslaus Lotharius, Prince of Metternich-Winneburg, Duke of Portella, Count of Königswart etc. a Grandee of Spain of the First Class, Knight of the Golden Fleece, Grand Cross of the Order of St. Stephen of Hungary and of the Decoration for Civil-Merit etc., Chamberlain Actual, Privy Councillor to His Imperial and Royal Apostolic Majesty, Minister of State and of Conferences, and Chancellor of Court and State and of the Imperial House,

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland etc. the Right Honorable Sir Frederic James Lamb, Knight Grand Cross of the Most Honorable Order of the Bath, One of Her Britannic Majesty's Most Honorable Privy Council, and Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Imperial and Royal Apostolic Majesty,

Who, after having communicated to each other their respective Full-Powers, found to

bonne et due forme, ont arrêté et conclu les Articles suivans :

Article I.

A dater de la ratification du présent traité, les bâtimens autrichiens qui entreront dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, et dans ceux de toutes les possessions de Sa Majesté Britannique, ou qui en sortiront, et les navires anglais qui entreront dans les ports de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, ou qui en sortiront, ne seront sujets à aucuns droits ou charges, de quelque nature qu'ils soient, autres que ceux qui sont actuellement ou pourront par la suite être imposés aux navires indigènes, à leur entrée dans ces ports ou à leur sortie.

Article II.

Toutes les productions du sol, de l'industrie et de l'art, des Etats et des possessions de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, y compris les dites productions dont l'exportation pourra avoir lieu au Nord de Ses Etats sur l'Elbe, ou à l'Est par le Danube, et qui peuvent être importées dans les ports du Royaume uni et les possessions de Sa Majesté Britannique, de même que toutes les productions du sol, de l'industrie et de l'art, du Royaume uni et des possessions de Sa Majesté Britannique qui peuvent être importées dans les ports de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, jouiront réciproquement à tous égards des mêmes privilèges et immunités, et pourront être importées et exportées exactement de la même manière sur les navires de l'une comme sur les navires de l'autre des hautes parties contractantes.

Article III.

Tous les objets qui ne sont pas des productions du sol, de l'industrie et de l'art des deux Etats respectifs ou de leurs possessions, et qui peuvent légalement être importées des ports de l'Autriche, y compris ceux du Danube, dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, de Malte, de Gibraltar et autres possessions de Sa Majesté Britannique, sur des vaisseaux autrichiens, ne seront soumis qu'aux mêmes droits que payeront ces mêmes objets, s'ils étaient importés sur des vaisseaux anglais.

Sa Majesté Britannique accorde par le présent traité à la navigation et au commerce

be in due and proper form, have agreed upon and concluded the following articles :

Article I.

From the date of the ratification of this present Treaty Austrian Vessels, arriving in, or departing from the Ports of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, and those of all the Possessions of Her Britannic Majesty; and British Vessels arriving in, or departing from the Ports of His Majesty the Emperor of Austria, shall be subject to no other or higher duties or charges, of whatsoever nature they may be, than those which are actually, or may hereafter be imposed on national Vessels, on their entering into, or departing from such Ports respectively.

Article II.

All productions of the soil, industry and art, of the States and Possessions of His Majesty the Emperor of Austria, including the said productions, which may be exported through the Northern Outlet of the Elbe, and the Eastern Outlet of the Danube, and which may be imported into the Ports of the United Kingdom, and the Possessions of Her Britannic Majesty; and also all the productions of the soil, industry and art of the United Kingdom, and Possessions of Her Britannic Majesty, which may be imported into the Ports of His Majesty the Emperor of Austria, shall enjoy reciprocally, in all respects the same privileges and immunities, and may be imported and exported exactly in the same manner in vessels of the one as in vessels of the other of the High Contracting Parties.

Article III.

All commodities which are not the productions of the soil, industry and art of the two respective States or their Possessions, and which may be legally imported from the Ports of Austria, including those of the Danube, into the Ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, of Malta and Gibraltar, and other Possessions of Her Britannic Majesty, in Austrian Vessels, shall be subject to the same duties only which would be paid on these same Articles, if they were imported in British vessels.

Her Britannic Majesty extends by this Treaty to Austrian Navigation and Trade

autrichiens tous les bénéfiques, ressortant des deux actes du Parlement publiés le 28. Août 1833, et servant à régler le commerce et la navigation du Royaume uni et des possessions britanniques, ainsi que tous les autres privilèges de navigation et de commerce dont jouissent actuellement et dont pourraient jouir par la suite, soit par les lois existantes, ou en vertu d'ordre du Conseil de Sa Majesté Britannique, ou par traités, les nations les plus favorisées.

Article IV.

Tous les vaisseaux autrichiens arrivant des ports du Danube, jusqu'à Galacz inclusivement, seront admis avec leurs cargaisons dans les ports du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande et de toutes les possessions de Sa Majesté Britannique exactement de la même manière que si ces vaisseaux venaient directement de ports autrichiens avec tous les privilèges et immunités convenus par le présent traité de navigation et de commerce; de même tous les navires anglais avec leurs cargaisons seront et continueront à être placés sur le même pied que les vaisseaux autrichiens, lorsque les dits navires anglais entreront ou sortiront de ces mêmes ports.

Article V.

En considération de ce que les vaisseaux anglais; arrivant directement d'autres pays que ceux appartenant aux hautes parties contractantes, sont admis avec leurs cargaisons dans les ports autrichiens sans payer d'autres droits quelconques que ceux que payent les vaisseaux autrichiens, de même les productions du sol et de l'industrie des parties de l'Asie et de l'Afrique situées dans l'intérieur du détroit de Gibraltar, qui auront été importées dans des ports autrichiens, pourront en être réexportées par des vaisseaux autrichiens directement dans des ports anglais, de la même manière et avec les mêmes privilèges à l'égard de toute espèce de droits et immunités que si ces productions étaient importées *des Ports Autrichiens* par des vaisseaux anglais.

Article VI.

Toutes les marchandises et objets de commerce qui, d'après les stipulations convenues par le présent traité, ou d'après les réglemens et ordonnances en vigueur dans les pays respectifs, peuvent être légalement importés

the full benefits of the two British Acts of Parliament passed on 28. August 1833, regulating the Trade and Navigation of the United Kingdom and British Possessions, as well as all other privileges of Commerce and Navigation, now enjoyed, or to be hereafter granted, by existing Laws, by Orders in Council, or by Treaties to the most favoured Nations.

Article IV.

All Austrian vessels arriving from the Ports of the Danube as far as Galacz inclusively, shall together with their cargoes be admitted into the Ports of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of all the Possessions of Her Britannic Majesty, exactly in the same manner as if such vessels came direct from Austrian Ports, with all the Privileges and Immunities stipulated by the present Treaty of Navigation and Commerce. In like manner all British vessels with their cargoes shall continue to be placed upon the same footing as Austrian Vessels, whenever such British Vessels shall enter into, or depart from the same Ports.

Article V.

In consideration of British Vessels arriving direct from other Countries than those belonging to the High Contracting Parties, being admitted with their Cargoes into Austrian Ports, with out payng any other Duties whatever than those paid by Austrian Vessels, so also the productions of the soil and industry of the parts of Asia or Africa situated within the straits of Gibraltar, which shall have been brought into the Ports of Austria, may be reexported, from thence in Austrian Vessels, directly into British Ports, in the same manner and with the same privileges as to all manner of duties and immunities, as if these productions were imported *from Austrian Ports* in British vessels.

Article VI.

All commodities and articles of commerce which according to the stipulations of the present Treaty, or by the existing Laws and Ordinances of the respective States, may be legally imported into, or exported from the

dans les Etats et les possessions des hautes parties contractantes, ou exportées de ces mêmes Etats ou possessions, soit sous pavillon autrichien, soit sous pavillon anglais, seront également assujettis aux mêmes droits, qu'ils soient importés par les navires de l'autre Etat au par les bâtimens nationaux, et il sera accordé pour toutes les marchandises et objets de commerce dont la sortie des ports des deux Etats est permise, les mêmes primes, remboursemens de droits et avantages que l'exportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre Etat.

Article VII.

Toutes les marchandises et objets de commerce qui seront importés, déposés ou emmagasinés dans les ports des Etats et possessions des hautes parties contractantes, aussi long-tems qu'ils y resteront déposés ou emmagasinés et ne seront pas employés pour la consommation intérieure, lorsqu'ils en seront ré-exportés, seront sujets au même traitement et aux mêmes droits que la réexportation s'en fasse par les navires de l'un ou par ceux de l'autre Etat.

Article VIII.

Il ne sera donné, ni directement, ni indirectement, ni par l'un des deux Gouvernemens ni par aucune compagnie, corporation ou agent, agissant en son nom ou sous son autorité, aucune préférence quelconque pour l'achat d'aucune production du sol, de l'industrie ou de l'art de l'un des deux Etats et de ses possessions, importée dans les ports de l'autre, à cause de la nationalité du navire qui aurait transporté cette production, l'intention bien positive des deux parties contractantes étant qu'aucune différence ou distinction quelconque n'ait lieu à cet égard.

Article IX.

Quant au commerce à faire par les vaisseaux autrichiens avec les possessions anglaises dans les Indes orientales, Sa Majesté Britannique consent à accorder aux sujets de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique les mêmes avantages et privilèges dont jouissent ou pourront jouir, en conséquence de tout traité ou acte quelconque de Parlement, les sujets ou citoyens de la nation la plus favorisée, soumis aux lois, règles, réglemens et restrictions qui sont ou peuvent devenir applicables aux vaisseaux et aux sujets de tout

States and Possessions of the two High Contracting Parties, whether under the British or the Austrian Flag, shall in like manner be subject to the same duties, whether imported by National Vessels, or by those of the other State; and upon all commodities and Articles of Commerce which may be legally exported from the Ports of either State, the same premiums, drawbacks and advantages shall be accorded, whether they are exported by the Vessels of the one, or by those of the other State.

Article VII.

All commodities and articles of Commerce, which shall be imported, placed in Dépôt, or warehoused in the Ports of the States and Possessions of the two High Contracting Parties, so long as they shall remain in Dépôt or warehouse, and shall not be used for internal consumption, shall be subject upon re-exportation to the same treatment and duties, whether that reexportation shall be made in the Vessels of the one; or in those of the other State.

Article VIII.

No priority or preference shall be given directly or indirectly by the Government of either Country, or by any Company or Corporation, or Agent acting on its behalf, or under its Authority, in the purchase of any Article, the production of the soil, industry or art of either of the two States and their Possessions, imported into the Ports of the other, on account of the nationality of the vessel, in which such Articles may be imported, it being the true intent and meaning of the High Contracting Parties, that no difference or distinction whatever shall be made in this respect.

Article IX.

In regard to the Commerce to be carried on in Austrian vessels with the British Possessions in the East Indies, Her Britannic Majesty consents to grant the same facilities and privileges to the subjects of His Imperial and Royal Apostolic Majesty, as are or may be enjoyed under any Treaty or Act of Parliament, by the Subjects or Citizens of the most favoured Nations: subject to the Laws, rules, regulations and restrictions, which are, or may become applicable, to the vessels and subjects of any other Foreign Country, en-

*

autre Etat, jouissant des mêmes avantages et privilèges pour faire le commerce avec les dites possessions.

Article X.

Le présent traité ne comprend pas la communication des transports entre les ports indigènes d'une des parties contractantes par les vaisseaux de l'autre, pour ce qui regarde la prise à bord des personnes, de marchandises ou d'objets de commerce, ce genre de transport étant réservé aux bâtimens nationaux.

Article XI.

Les vaisseaux et sujets des hautes parties contractantes jouiront par le présent traité réciproquement de tous les avantages, immunités et privilèges dans les ports de leurs Etats respectifs et leurs possessions, dont jouissent présentement la navigation et le commerce des nations les plus favorisées, l'objet en étant d'assurer dans le Royaume uni et les possessions britanniques aux vaisseaux et sujets autrichiens les avantages pleins et entiers de navigation et de commerce accordés par l'acte de navigation, passé le 28. Août 1833 à Londres, et par un autre acte de la même date, réglant le commerce des possessions britanniques d'outre-mer; ou qui pourraient être accordés par des ordres du Conseil de Sa Majesté Britannique ou par traité, à d'autres Puissances; et de même les vaisseaux et sujets britanniques jouiront dans les ports des Etats et possession de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique des avantages pleins et entiers de navigation et de commerce accordés par les lois existantes, réglemens, ordonnances ou par traités à des Puissances étrangères; et Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, et la Reine du Royaume uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande s'engagent réciproquement à n'accorder aucunes faveurs, privilèges ou immunités quelconques, en matière de commerce et de navigation, aux sujets d'aucun autre Etat qui ne soient en même tems accordés aux sujets de l'une ou de l'autre des hautes parties contractantes *gratuitement*, si la concession en faveur de l'autre Etat a été gratuite, ou en donnant, en autant qu'il sera possible de le faire, la même compensation ou le même équivalent, dans le cas où la concession aura été conditionnelle.

joying the like advantages and privileges of trading with the said Possessions.

Article X.

The present Treaty does not include the Navigation and carrying Trade between one Port and another situated in the Dominions of one Contracting Party, by the Vessels of the other, as far as regards the carrying of Passengers, Commodities, and Articles of Commerce, this Navigation and Transport being reserved to National vessels.

Article XI.

The vessels and subjects of the High Contracting Parties shall by the present Treaty enjoy reciprocally all the advantages, immunities and privileges within the Ports of their respective States and Possessions, which are now enjoyed by the Navigation and Commerce of the most favoured Nations; the effect hereof being to secure, in the United Kingdom and British Possessions, to Austrian Vessels and subjects, the full and entire advantages of Navigation and Commerce allowed by the Navigation Act, passed in London on the 28. of August 1833, and by another Act of the same date, regulating the Trade of the British Possessions abroad, or which may be accorded by Orders in Council, or by Treaty to other Powers, and in like manner British vessels and subjects shall enjoy in the Ports of the States and Possessions of His Imperial and Royal Apostolic Majesty the full and entire advantages of Navigation and Commerce granted by existing Laws, regulations and Ordinances, or by Treaty, to Foreign Powers; and His Imperial and Royal Apostolic Majesty and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland engage reciprocally not to grant favours, privileges or immunities whatsoever in matters of Commerce and Navigation, to the Subjects of any other State, which shall not be also at the same time extended to the Subjects of the one or of the other of the High Contracting Parties, *gratuitously* if the concession in favour of the other State shall have been gratuitous; or upon giving as nearly as possible the same compensation or equivalent in case the concession shall have been conditional.

Article XII.

La clause de l'Article VII de la Convention conclue à Paris le 5. November 1815, entre les Cours d'Autriche, de Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie, relativement au commerce entre les Etats de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et les Etats-Unis des Iles Joniennes, sera maintenue.

Article XIII.

Le présent traité, après avoir été signé et ratifié, remplacera la convention de navigation et de commerce, conclue le 21. Décembre 1829 à Londres, entre les Gouvernemens de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique et de Sa Majesté Britannique, et restera en vigueur jusqu'au 31. Décembre de l'année 1848, et au delà de ce terme jusqu'à l'expiration de douze mois, après que l'une des hautes parties contractantes aura annoncé à l'autre son intention de faire cesser son effet. Il est, de plus, convenu entr'Elles, qu'à l'expiration de douze mois, après qu'une déclaration d'une des hautes parties contractantes aura été reçue par l'autre, ce traité et toutes les stipulations y renfermées cesseront d'être obligatoires pour les deux parties.

Article XIV.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace d'un mois, ou plutôt, si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait à Vienne le trois Juillet l'an de grace mil huit-cent trente-huit.

(L. S.)

METTERNICH.

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatueros esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitationis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Arce Nostra Schönbrunn die tertia mensis Augusti, anno millesimo octingentesimo trigesimo octavo, Regnorum Nostrorum quarto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

Ignatius Liber Baro a Brenner-Felsach.

Article XII.

The clause of Article VII (seven) of the Convention concluded at Paris the 5. November 1815, between the Courts of Austria, Great Britain, Prussia and Russia, relative to the Commerce between the States of His Imperial and Royal Apostolic Majesty and the United States of Jonian Islands shall remain in force.

Article XIII.

The present Treaty after being signed and ratified shall replace the Convention of Navigation and Commerce concluded the 21. December 1829 in London, between the Governments of His Imperial and Royal Apostolic Majesty, and of His Britannic Majesty, and shall continue in force until the 31. of December 1848, and further until the expiration of twelve Months, after one of the High Contracting Parties shall have notified to the other, the intention to terminate its duration. It is further agreed that in twelve Months after one of the High Contracting Parties has received from the other such Notification, this Treaty and all the stipulations it contains shall cease to be obligatory upon either Party.

Article XIV.

The present Treaty shall be ratified, and the Ratifications exchanged at Vienna in the space of one Month or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their Arms.

Done at Vienna the third day of July in the year of our Lord One thousand eight hundred and thirty eight.

(L. S.)

FREDERIC JAMES LAMB.

U e b e r s e t z u n g.

Im Namen der Allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, befehlet von dem Verlangen die Handelsverbindungen zwischen Ihren Staaten und Besitzungen zu erweitern, zu vermehren und zu befestigen, und dadurch Ihren Unterthanen, die an diesen Handelsverbindungen Theil nehmen, alle mögliche Erleichterung und Aufmunterung zu verschaffen, und überzeugt, daß nichts so sehr zu der Erfüllung dieses gegenseitigen Wunsches beitragen könne, als die Aufhebung jeder Ungleichheit in den Zöllen, — welche vor dem Abschlusse der zu London am 21. December 1829 unterzeichneten Convention in den Häfen des einen Staates von den Schiffen des andern erhoben wurden, — auch noch fernerhin bestehen zu lassen, haben Bevollmächtigte ernannt, um einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen:
den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich = Winneburg, Herzog von Portella, Grafen von Königswart, Grand von Spanien erster Classe, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des königl. Ungarischen St. Stephan = Ordens und des goldenen Civil = Verdienst = Ehren = Zeichens, Sr. k. k. Apostol. Majestät Kämmerer, wirklichen geheimen Rath, Staats = und Conferenz = Minister, und Haus = Hof = und Staats = Kanzler,

und Ihre Majestät die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Sir Frederic James Lamb, Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bath = Ordens, Mitglied des geheimen Rathes Ihrer Brittischen Majestät, und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Bothschafter bei Sr. k. k. Apostol. Majestät, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und richtig befunden, die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet haben:

I. A r t i k e l.

Von dem Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrages angefangen, sollen die Oesterreichischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, so wie in jene aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, und die Englischen Schiffe bei ihrem Einlaufen in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, keinen andern oder höheren Abgaben und Zöllen von was immer für einer Art unterworfen seyn, als jenen, welche gegenwärtig den eigenen Schiffen der Nation bei ihrem Einlaufen in die besagten Häfen, oder bei ihrem Auslaufen aus denselben, auferlegt sind, oder in der Folge ihnen auferlegt werden dürften.

II. Artikel.

Alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der Staaten und Besitzungen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich, mit Inbegriff der genannten Erzeugnisse, welche im Norden auf der Elbe, oder im Osten auf der Donau, ausgeführt werden können, und die in die Häfen des vereinten Königreichs und die Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät eingeführt werden dürfen, — so wie alle Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes des vereinten Königreichs und der Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät, und die in die Häfen Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich eingeführt werden dürfen, — sollen in jeder Beziehung gegenseitig die nämlichen Privilegien und Freiheiten genießen, und sollen auf ganz gleiche Weise auf den Schiffen des einen, wie auf den Schiffen des andern der hohen contrahirenden Theile, eingeführt und ausgeführt werden können.

III. Artikel.

Alle Gegenstände, welche nicht Erzeugnisse des Bodens, des Gewerb- und Kunstfleißes der beiden betreffenden Staaten oder ihrer Besitzungen sind, und die rechtmäßiger Weise aus den Häfen Oesterreichs, mit Inbegriff jener der Donau, in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, von Malta, von Gibraltar, und in jene der andern Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät auf Oesterreichischen Schiffen eingeführt werden dürfen, sollen nur denselben Abgaben unterworfen seyn, welche für diese Artikel zu entrichten wären, falls sie auf Englischen Schiffen eingeführt würden.

Ihre Brittische Majestät bewilligt durch den gegenwärtigen Vertrag dem Handel und der Schifffahrt Oesterreichs alle Vortheile, welche aus den beiden Parlaments-Acten vom 23. August 1853 zur Regulirung des Handels und der Schifffahrt des vereinten Königreichs und der Brittischen Besitzungen entspringen; so wie alle andern Vorrechte in Bezug auf Handel und Schifffahrt, deren sich die meist begünstigten Nationen bereits gegenwärtig erfreuen, oder welche denselben in der Folge durch eingeführte Geseze, durch geheime Rathsbefehle oder durch Tractate noch gewährt werden dürften.

IV. Artikel.

Alle Oesterreichischen Schiffe, welche aus den Häfen der Donau bis einschließlich Galacz kommen, sollen sammt ihren Ladungen in die Häfen des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland, und aller Besitzungen Ihrer Brittischen Majestät gerade in derselben Weise, als wenn diese Schiffe direct aus Oesterreichischen Häfen kämen, und mit allen Vorrechten und Freiheiten, die durch den gegenwärtigen Schifffahrt- und Handelsvertrag festgesetzt sind, zugelassen werden. In gleicher Weise sollen alle Englischen Schiffe mit ihren Ladungen ganz den Oesterreichischen gleichgestellt seyn, und fernerhin gleichgestellt bleiben, so oft diese Englischen Schiffe in die erwähnten Häfen einlaufen oder aus denselben auslaufen werden.

V. Artikel.

In Erwägung des Umstandes, daß die Englischen Schiffe, wenn sie unmittelbar aus andern Ländern kommen, welche nicht unter der Bothmäßigkeit der hohen contrahirenden Theile stehen, mit ihren Ladungen in die Oesterreichischen Häfen zugelassen werden, ohne irgend andere Abgaben zu bezahlen, als jene, welche Oesterreichische Schiffe entrichten müssen, sollen auch die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie jener Theile von Asien und Afrika, welche innerhalb der Meerenge von Gibraltar liegen, und welche in die Häfen Oesterreichs gebracht worden sind, von dort auf Oesterreichischen Schiffen direct in Englische Häfen, auf gleiche Weise und mit denselben Begünstigungen hinsichtlich aller Abgaben und Vorrechte wieder ausgeführt werden können, als wenn diese Erzeugnisse in Englischen Schiffen aus Oesterreichischen Häfen eingeführt wären.

VI. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, oder nach den in den betreffenden Staaten bestehenden Vorschriften und

Verordnungen sowohl unter Oesterreichischer als unter Englischer Flagge gesetzlich in die Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, oder aus diesen Ländern und Besitzungen ausgeführt werden dürfen, sollen denselben Abgaben unterworfen seyn, es mögen selbe auf Schiffen des andern Staates oder auf National-Schiffen eingeführt werden; und alle Waaren und Handels-Artikel, deren Ausfuhr aus den Häfen der beiden Staaten erlaubt ist, sollen zu denselben Prämien, Zollerstattungen und Vortheilen berechtigt seyn, diese Ausfuhr mag auf Schiffen des einen oder des andern Staates geschehen.

VII. Artikel.

Alle Waaren und Handels-Artikel, welche in den Häfen der Länder und Besitzungen der hohen contrahirenden Mächte eingeführt, niedergelegt oder magazinirt werden, sollen, so lange sie im Depot oder Magazin bleiben, und nicht zum Verbräuche im Innern verwendet werden, bei ihrer Wiederausfuhr derselben Behandlung und denselben Abgaben unterworfen werden, diese Wiederausfuhr mag in den Schiffen des einen oder des andern Staates Statt finden.

VIII. Artikel.

In keiner Art soll von der Regierung des einen wie des andern Staates, noch von irgend einer in deren Namen oder unter deren Auctorität handelnden Gesellschaft, Corporation, oder irgend einem Agenten, den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbes und Kunstfleißes des einen oder des andern Staates und dessen Besitzungen, wenn selbe in die Häfen des andern Staates eingeführt werden, in Anbetracht der Nationalität des Schiffes, auf welchem die Einfuhr dieser Erzeugnisse Statt gefunden hätte, bei dem Kaufe irgend ein directer oder indirecter Vorzug gegeben werden, indem es die bestimmte Meinung und Absicht der beiden hohen contrahirenden Mächte ist, daß auf keine Weise in solcher Hinsicht irgend ein Unterschied Platz greifen soll.

IX. Artikel.

In Betreff des Handelsverkehrs durch Oesterreichische Schiffe mit den Englischen Besitzungen in Ostindien, willigt Ihre Brittische Majestät ein, den Unterthanen Sr. k. k. Apostol. Majestät alle jene Vortheile und Privilegien zuzugestehen, in deren Genuß, in Folge irgend eines Vertrages oder irgend einer Parlaments-Acte, die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nation gegenwärtig stehen, oder in Zukunft stehen dürften, jedoch mit Unterordnung unter die Geseze, Normen, Verordnungen und Einschränkungen, welche gegen die Schiffe und Unterthanen jedes andern fremden Staates, welcher die gleichen Vortheile und Privilegien zum Behufe des Handels mit den besagten Besitzungen genießt, bereits in Anwendung sind, oder in der Folge anwendbar befunden werden dürften.

X. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag bezieht sich nicht auf die Schifffahrt und den Küstenhandel zwischen den Häfen eines und desselben der beiden contrahirenden Staaten durch Schiffe des andern Staates, in so weit solche das Beführen von Passagieren, Gütern und Handels-Artikeln betreffen, indem diese Schifffahrt und dieser Küstenhandel den National-Schiffen vorbehalten bleiben.

XI. Artikel.

Die Schiffe und Unterthanen der hohen contrahirenden Mächte sollen durch den gegenwärtigen Vertrag wechselseitig alle die Vortheile, Vorrechte und Privilegien in den Häfen der betreffenden Staaten und Besitzungen genießen, welcher sich dormalen der Handel und die Schifffahrt der meist begünstigten Nationen erfreuen, indem der Zweck ist, den Oesterreichischen Schiffen und Unterthanen in dem vereinten Königreiche und in den Britischen Besitzungen alle jene Vortheile für Schifffahrt und Handel ungeschmälert zuzuwenden, welche durch die Navigations-Acte ddo. London den 28. August 1833, und durch eine andere Acte von demselben Datum, zur Regulirung des Handels der auswärtigen Britischen Besitzungen, zugestanden worden sind, oder welche durch geheime Rathsbefehle oder

durch Tractate andern Mächten zugestanden werden dürften; eben so sollen die Englischen Schiffe und Unterthanen in den Häfen und Besitzungen Sr. K. K. Apostol. Majestät alle Vorrechte für Schiffahrt und Handel ungeschmälert genießen, welche durch die bestehenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, oder durch Tractate fremden Mächten zugesichert sind, und verpflichten Sich S. J. M. M. der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, und die Königin des vereinten Königreichs von Großbritannien und Irland gegenseitig, keine Begünstigungen, Privilegien und Vorrechte irgend einer Art in Bezug auf Handel und Schiffahrt den Unterthanen irgend eines andern Staates zuzugestehen, welche nicht auch zu gleicher Zeit auf die Unterthanen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile ausgedehnt würden, und zwar unentgeltlich, wenn die Concession zu Gunsten des andern Staates unentgeltlich war, oder so viel möglich gegen Zugestehung derselben Compensation oder desselben Aequivalentes, falls die Concession bedingt gewesen seyn sollte.

XII. Artikel.

Die Bestimmungen des Artikels VII der zwischen den Höfen von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 5. November 1815 zu Paris abgeschlossenen Convention, welche sich auf den Handelsverkehr zwischen den Staaten Sr. K. K. Apostol. Majestät und den vereinten Staaten der Ionischen Inseln bezieht, soll fernerhin in Kraft bleiben.

XIII. Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll, nach erfolgter Unterzeichnung und Ratification, die am 21. December 1829 zu London zwischen der kaiserl. Oesterreichischen und königl. Großbritannischen Regierung abgeschlossenen Schiffahrts- und Handels-Convention ersetzen, und bis zum 31. December des Jahres 1848 in Kraft bleiben, und noch über diesen Termin hinaus, bis nach Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern seine Absicht zu erkennen gegeben haben wird, seiner Dauer eine Gränze zu setzen. Sie sind nebstbei unter Sich übereingekommen, daß nach Verlauf von zwölf Monaten nach dem Tage, an welchem eine der contrahirenden Mächte eine solche Erklärung von der andern erhalten haben würde, der gegenwärtige Vertrag und alle in demselben enthaltenen Bestimmungen für beide Theile aufhören sollen, verbindlich zu seyn.

XIV. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sollen in Wien innerhalb eines Monats, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Insignien begedrückt.

So geschehen zu Wien am 3. Juli des Jahres Unsers Herrn 1838.

(L. S.) METTERNICH.

(L. S.) FREDERIC JAMES LAMB.

Altenmarkt, unterm 20. d. M. um Bewilligung der Realexecution, wegen aus dem wirthschafts-
ämtlichen Vergleiche vom 27. December 1821
schuldiger 225 fl. 30 kr. c. s. c. ange sucht, und
es sey zur Empfangnahme der Executionschriften
und zur Vertretung des Executen dessen früherer
Mittvornund Peter Sterk aus Hirschdorf als Cu-
rator ad actum aufgestellt worden, mit welchem
sich Marco Sterk zur Verwahrung seiner Rechte
in das Einvernehmen zu setzen haben wird.

Bezirksgericht Pölland den 3. Juli 1838.

3. 1794. (1)

Im Hause Nr. 16, in der St.
Petersvorstadt ist vom 1. Jänner 1839
ein schönes Monatzzimmer sammt
Küche und Einrichtung zu vergeben,
Nähere Auskunft erfährt man
beim Eigenthümer eben daselbst.

3. 1785. (1)

Im Hause Nr. 304, der Dom-
kirche gegenüber, ist im ersten Stock-
werke eine Wohnung, bestehend aus
fünf Zimmern, Speisekammer, Küche,
Holzlege und Keller für Georgi 1839
zu vermietthen.

Ferner ist auch im zweiten Stock-
werke ein schön ausgemaltes, mö-
blirtes Monatzzimmer stündlich zu
vergeben. Nähere Auskunft hier-
über im zweiten Stockwerke.

3. 1792. (1)

Verkaufs-Nachricht.

In dem Dorfe Sello bei der vormalig v.
Desselbrunerschen Zuckfabrik, ist das Haus
Nr. 6, dann ein großer Obstgarten, zusammen
oder getrennt, zu verkaufen. Auch könnten zu
dem Hause zwei Gemeinacker mit in den Kauf
gegeben werden. Kaufslustige wollen sich wegen
der Verkaufsbedingnisse an den Eigenthümer
wohnhast zu Udmah Nr. 6, verwenden.

Laibach den 20. December 1838.

Zur zierlichen Ausschmückung

der Christbäume,

sind bei Unterfertigtem geschmackvoll gezeichnete
Dignetten auf verschiedenfarbigen Cartons, in
Gold und Silber mit ganz vorzüglichem Glanz

je lithographirt, und mit Gold- und Silbers-
Glanz-Preßdruck und passenden Versen verses-
hen, zu haben, welche zwischen den Zweigen
und Lichtern dieser Festbäume prächtig hervor-
glänzen.

Das Stück von 1 bis 6 kr. E. M.

Zu eben diesem Zwecke eignen sich auch
jene niedlichen Mignon-Kalender, wovon das
Stück für 18 kr. E. M. zu haben ist.

Ignaz Edl. v. Kleinmayr,
Buchhändler in Laibach.

3. 1788. (1)

Der Wanderer

mit dem

Kurier der Theater und Spetafel,
für das Jahr 1839.

Ein volles Vierteljahrhundert hat der Wande-
rer zurückgelegt. Eines so langen Bestandes er-
frauen sich wenig Journale. Manche Gäste sah er
während dieser Zeit an dem Journalistische Plaz ne-
men, mitunter recht artige, zierliche Herren. Einige
blieben, Andere gingen wieder nach Hause. Aber so
glänzend auch manche dieser Erscheinungen waren, die
Theilnahme an dem „Wanderer“ hat darum nicht ab-
genommen; ja Manche, welche in seinem Entstehungs-
jahre (1814) die Wanderung mit ihm begonnen, ha-
ben sie auch noch im Jahre 1838 fortgesetzt; ein Be-
weis, daß die Gäste mit dem Wirth nicht unzufrieden
waren. Unter solchen Verhältnissen bedarf er keiner
weitwendigen Empfehlung. Der Wanderer tritt
in das neue Vierteljahrhundert mit ungeschwächtem
Vertrauen; er blickt auf den Kreis seiner Mitarbeiter,
welche ihm auch im kommenden Jahre ihre Mitwirkung
zugesagt haben; er wirft einen Blick auf den nun am
Schlusse befindlichen Jahrgang, und findet zu seiner
Beruhigung, daß kein Fach des menschlichen Wissens
von dem Bereiche des „Wanderers“ ausgeschlossen
war. — Die Novelle, die Erzählung, die Humoristik,
die Poesie, die Staarengeschichte, die Erdkunde, die
Deconomie; alle standen würdige Berichterstatter.

Die Zahl Derjenigen, welche dem „Wanderer“
ihre Kräfte widmen, beträgt weit über hundert. Wir
nennen nur Einige davon: Die H. J. N. Wogl,
dessen „Kleine Geschichten und Sagen“ in diesem
Jahrgange schon für sich ein interessantes Bändchen
bilden würden; J. G. Seidl, Joh. Panger, Fr.
Fitzinger, Fr. Hannusch, Nath Piegnigg,
Luvora, Fürstebler, F. C. Weidmann, dessen
„Skizzen aus der Tauernfette“ in geognostischer Be-
ziehung großes Interesse haben. Sörger, Glaser,
Helbling, v. Schemnitz &c. &c. — In den Arti-
keln: „Begleiter im Gebiete der Kunst und der Li-
teratur,“ in „den Blicken auf die böhmischen und öster-
reichischen Wälder,“ in „den Wiener-Tagsbegebenhei-
ten und in der Melange,“ wird die lose Neugierde

nie die edle Wisbegierde Stoff genug zur Unterhaltung und zum Nachdenken gefunden haben.

Ein beliebter Artikel, besonders wegen der Reichhaltigkeit, Schnelligkeit und Zuverlässigkeit seiner Mittheilungen, ist der Kurier der Theater und Spectakel. Er liefert jährlich wenigstens viertausend Notizen, wovon beiläufig der dritte Theil die Residenzstadt betreffen; in der Regel wird das Referat über interessante Bühnennovitäten und Gastspiele schon sechs und dreißig Stunden nach ihrer Erscheinung geliefert. Aber auch alle Volksbelustigungen, Bälle, Reunions, fremde Künstler, Marktspectakel, Concerte, alle neu errichteten oder verschönerten Etablissements, die Fortschritte der österr. Industrie werden darin von Sachkundigen mit Einsicht und Unparteilichkeit besprochen. Von wenigstens zweihundert Bühnen des In- und Auslandes werden die interessantesten Notizen mit solcher Schnelligkeit und aus so zuverlässiger Quelle geliefert, daß dieser Theil des „Wanderers“ den sämtlichen Theaterdirectionen ein nützlicher, ja fast unentbehrlicher Wegweiser bei der Wahl der aufzuführenden Stücke und der zu engagirenden Bühnemitglieder seyn dürfte.

Der Preis dieser Zeitschrift ist vierteljährig 3r, halbjährig 6r, ganzjährig 12 fl. C. M., welche vorhin ein im Comptoir des „Wanderers“ (Dorotheergasse Nr. 1108) zu entrichten sind. — Diejenigen welche das Blatt in das Haus geschickt wünschen, erfahren dort die sehr billigen Bedingungen. Für die Provinzen und für das Ausland nimmt die k. k. Oberk.-Hofpostverwaltung halbjährige und ganzjährige Pränumeration, an, und zwar mit täglicher Befreiung, und mit Inbegriff der Expeditionsgebühr, halbjährig 9r, ganzjährig 18 fl. C. M., mit zweimaliger Befreiung in der Woche, halbjährig 7r, ganzjährig 14 fl. C. M. In den Provinzen kann für diesen Betrag bei allen Postämtern Bestellung gemacht werden.

Wien, im December 1838.

Die Redaction und der Verlag des „Wanderers.“

Literarische Anzeigen.

3. 1749. (2)
Dritte vermehrte Auflage von Dertels Wörterbuch der deutschen Sprache.

Bei Fleischmann in München ist neu erschienen und an alle Buchhandlungen versandt worden, in Laibach von

Leopold Paternoli:

Grammatisches Wörterbuch der deutschen Sprache, wobei zugleich Abstammung, Laut- und Sinnverwandtschaft, Sprachreinigung und Wortneuerung beachtet wird, von Prof. C. F. Ch. Dertel, 2 Bde. in 4 Abtheilungen, Lexicon-For-

mat. Subscriptions-Preis 4 fl. 48 kr.

Ein gutes Wörterbuch unserer Muttersprache kann unstreitig ein wahres Noth- und Hülfsmittel im Geschäftszimmer genannt werden; weder der Beamte, jeden Faches, noch der Lehrer, der Kaufmann, der Fabrikant, der höhere Handwerker, der Schüler u. s. w. kann es entbehren, Jeder kommt in den Fall, sich derselben bedienen zu müssen; in der Bibliothek des Gebildeten aber darf es durchaus nicht fehlen; denn von ihm verlangt man, daß er seine Muttersprache richtig spreche und schreibe. Der rasche Absatz der sehr starken ersten und zweiten Auflage des Dertelschen Wörterbuchs ist wohl das schönste Zeugnis für dessen treffliche Bearbeitung. Seltene Vollständigkeit, vereint mit größter Vollständigkeit werden diesem geschätzten Werke seinen Rang unter den Wörterbüchern der deutschen Sprache für alle Zeiten sichern. Alle Buchhandlungen Deutschlands nehmen, fortwährend Bestellungen darauf an.

Taschenbuch für 1839,

welches sich zu Geschenken für Damen vorzüglich eignet.

So eben ist in der Carl Haas'schen Buchhandlung in Wien

neu erschienen, und beim **Ign. Edl. v. Kleinmayr**, Buchhändler in Laibach zu haben.

Immergrün,

Taschenbuch für das Jahr 1839.

Dritter Jahrgang.

Mit Erzählungen von Wilhelm Blumenhagen, Ludwig Rein und Franz Dingelstedt.

Nebst einem Anhange von Gedichten, Balladen und Romanzen von Joh. N. Vogl, J. G. Seidl, L. N. Frankl, Franz Dingelstedt, Fizinger, Günzburg u. a. m.

Mit 7 prachtvollen Kupferstichen

nach Original-Gemälden von Raphael, Rubens, Hamilton, Hoogstraeten, Bega, Everdingen und Jäger, gestochen von Armann, Krepp, Sanger, Dworkal, Döbler u. a. m.

16. Auf schönem weißen Maschin-Belimpapier elegant gedruckt. Ausgabe in fein gepreßtem Pariserband mit Goldschnitt und Stul 4 fl. C. M.

Pränumerations-Anzeige

auf

DIE LAIBACHER ZEITUNG

und auf das mit selbem vereinigte

ILLYRISCHE BLATT.

Da mit Ende d. M. die Pränumerations-Anzeige auf die Laibacher Zeitung zu Ende geht, sieht sich Gefertigter angenehm verpflichtet, den P. T. Pränumeranten für die bisherige Abnahme seinen verbindlichsten Dank mit der Bitte abzustatten, die Erneuerung der Pränumerations-Anzeige auf die **Laibacher Zeitung** noch im Laufe d. M. machen zu wollen, damit keine Unterbrechung in der Fortsetzung Statt finde, und die complete Sendung erfolgen könne, weil die Auflage nur nach der Anzahl der Bestellungen geschieht. Neu eintretende P. T. Pränumeranten werden ebenfalls höflichst ersucht, noch im Laufe d. M. sich darauf zu pränumeriren.

Um allen Irrungen vorzubeugen, wird erklärt, dass **kein Blatt** ohne wirklich **vorausgeleisteten** halb- oder ganzjährigen Pränumerations-Betrag verabfolgt wird.

Belangend die **Laibacher Zeitung**, so wird man bemüht seyn, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, und zwar weitläufige Berichte auszugsweise, mitzutheilen. Um jedoch dieses Blatt auch insbesondere zu einem vaterländischen Archive denkwürdiger Begebenheiten gestalten zu können, so werden alle Freunde des Vaterlandes ersucht, denkwürdige heimathliche Ergebnisse, zum Behufe ihrer Veröffentlichung, zur Kenntniss der Redaction gelangen zu lassen.

Das **Illyrische Blatt** aber wird mit Anfang des nächsten Jahres auf schönem Maschinen-Druckpapier erscheinen, und bezweckt in seiner Tendenz: *Vaterlandskunde*, *Verbreitung nützlicher Kenntnisse*, und *belehrende Unterhaltung*; und es ergeht auch in dieser Beziehung das Ersuchen an alle Freunde des Vaterlandes, ein durch seine Tendenz so würdiges Bestreben, in seiner, nur von dem Zusammenwirken mehrerer Kräfte abhängigen Realisirung, durch gefällige Beiträge zu unterstützen.

Die Laibacher Zeitung, sammt dem Illyrischen Blatte *)

(welche ohne demselben nicht ausgegeben wird) und sämmtlichen Beilagen, kostet

gegen halb- oder ganzjährige Vorauszahlung:

ganzjährig im Comptoir	fl. 7. — kr.		halbjährig im Compt. mit Kreuzb.	fl. 4. — kr.
halbjährig detto	„ 3. 30 „		ganzjährig mit der Post, portofrei	„ 10. — „
ganzjährig detto mit Kreuzband „	8. — „		halbjährig detto detto	„ 5. — „

Die Pränumerations-Anzeige für das **Illyrische Blatt**, welches, wie bisher, auch ferner auf Verlangen besonders (ohne Beilagen) verabfolgt wird, ist:

im Comptoir ganzjährig	fl. 2. — kr.		mit Kreuzband halbjährig	fl. 1. 30 kr.
halbjährig	„ 1. 20 „		mit der Post jährlich	„ 3. — „
mit Kreuzband jährlich	„ 2. 30 „		halbjährig	„ 1. 45 „

*) Ueber den erlegten Pränumerations-Betrag wird jederzeit ein Pränumerations-Schein verabfolgt, welcher gefälligst aufbewahrt werden wolle.

Die löbl. **k. k. Postämter** werden gebethen, sich mit ihren *Bestellungen*, unter portofreier *Einsendung des Pränumerations-Betrages*, entweder an die hiesige löbl. **k. k. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition** oder **unmittelbar** an den Gefertigten wenden zu wollen.

Mehrseitigen Anforderungen zu entsprechen, wird die *Laibacher Zeitung* künftig am **Dienstag** und **Samstag**, das *Illyrische Blatt* aber **Donnerstags** erscheinen. Sowohl der Zeitung als dem Illyrischen Blatte wird, wie bisher, das *Amts- und Intelligenz-Blatt* beigelegt. Jene (P. T.) Herren Pränumeranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig **20 kr.**

Briefe und Geldbeträge werden frankirt erbeten; zugleich wird auch ersucht, bei *Einsendung von Geldbeträgen*, für das *Abgabsrecepisse* **5 kr.** mehr beizuschliessen zu wollen.

Laibach, im December 1838.

IGN. AL. EDLER v. KLEINMAYR,
Zeitungs-Verleger.